

BASF Pensionskasse VVaG

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif 2021
- Satzung
- Wahlordnung
- Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

 **BASF**
We create chemistry

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen	Seite
Präambel	8
Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif 2021	
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung	9
2. Einnahmen der Kasse	
§ 2 Einnahmen der Kasse	9
§ 3 Beiträge, Altersvorsorgezulagen und Risikozusatzprämien	9
3. Leistungen der Kasse	
§ 4 Leistungen der Kasse	11
3.1 Rentenleistungen	
3.1.1 Gemeinsame Bestimmungen	
§ 5 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	11
§ 6 Rentenantrag	11
§ 7 Textform; Anzeigepflichten	12
§ 8 Fälligkeit	12
§ 9 Überschussverwendung	13
§ 10 Erlöschen des Rentenanspruchs	13
3.1.2 Mitgliedsrenten	
§ 11 Allgemeines	13
§ 12 Altersrente	14
§ 13 Erwerbsminderungsrente	14
§ 14 Höhe der Mitgliedsrente	15
3.1.3 Hinterbliebenenrenten	
§ 15 Allgemeines	16
§ 16 Berechnungsgrundlagen	17
§ 17 Ruhen des Anspruchs bei nachwirkenden Leistungen aus dem Beschäftigungsverhältnis	17
§ 18 Todeserklärung und Verschollenheit	17

3.1.3.1 Ehegattenrenten

§ 19	Voraussetzungen, Beginn und Ende des Anspruchs	17
§ 20	Höhe des Anspruchs	18

3.1.3.2 Waisenrenten

§ 21	Voraussetzungen, Beginn und Ende des Anspruchs	18
§ 22	Höhe des Anspruchs	18

3.1.4 Sonderbestimmungen für Altersvorsorgezulagen

§ 23	Behandlung von Altersvorsorgezulagen	19
------	---	----

3.1.5 Sonstige gemeinsame Bestimmungen zu den Rentenleistungen; Einschränkungen

§ 24	Rentenabfindung	19
§ 25	Kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen, Unfall in Verbindung mit Kernenergie	19

3.2 Sonstige Leistungen

§ 26	Teilkapitalzahlung	20
§ 27	Kapitalübertragung und -übernahme	20
§ 28	Anwartschaftsabfindung	20

4. Sonstige gemeinsame Bestimmungen zu den Kassenleistungen; Einschränkungen

§ 29	Bargeldlose Zahlung	20
§ 30	Abtretungs- und Verpfändungsverbot	21
§ 31	Anrechnung und Erstattung zu viel gezahlter Leistungen	21

5. Besondere Bestimmungen zum Versorgungsausgleich

§ 32	Auskünfte und Leistungsermittlung im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich	21
------	---	----

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33	Gerichtsstand und anwendbares Recht	22
§ 34	Übergangsbestimmung bis zur vollständigen Vereinheitlichung des deutschen Rentenrechts	22
§ 35	Inkrafttreten	23

	Seite
Anhang Anlage 1	
Tabelle: Verrentungsfaktoren	24
Anlage 2	
Tabelle: Risikoprämie	25
Anlage 3	
Tabelle: Verwaltungskostenprämie	26
Anlage 4	
Tabelle: Aufschlagsfaktoren bei Abwahl der Hinterbliebenenversorgung	27

Satzung

1. Kapitel: Allgemeines

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Zweck der Kasse	28
§ 2	Trägerunternehmen	28
§ 3	Begriffsdefinitionen	28

2. Kapitel: Mitgliedschaft

§ 4	Arten der Mitgliedschaft	29
-----	--------------------------	----

2.1 Ordentliche Mitgliedschaft

§ 5	Kreis der ordentlichen Mitglieder	29
§ 6	Voraussetzungen	29
§ 7	Aufnahme	29
§ 8	Beginn	30
§ 9	Wesen der ordentlichen Mitgliedschaft	30
§ 10	Beendigung; ununterbrochene Fortführung	30

2.2 Außerordentliche Mitgliedschaft

§ 11	Kreis der außerordentlichen Mitglieder	31
§ 12	Voraussetzungen	31
§ 13	Wesen der außerordentlichen Mitgliedschaft	31
§ 14	Beendigung	31

2.3 Mitgliedschaft im Rahmen der Weiterversicherung

§ 14a	Kreis der weiterversicherten Mitglieder	32
-------	---	----

2.4 Sonstige gemeinsame Bestimmungen zur Mitgliedschaft

§ 15	Anzeigepflichten; Textform	32
§ 16	Fortsetzung der Mitgliedschaft nach Rentenbezug	33
§ 17	Ruhende Mitgliedschaft	33
§ 18	Ausschluss	33

3. Kapitel: Organisation der Kasse

§ 19	Organe der Kasse	33
§ 20	Amtsdauer; Wiederwahl	34

3.1 Vertreterversammlung

§ 21	Zusammensetzung; Einberufung	34
§ 22	Aufgaben	34
§ 23	Beschlussfassung bei zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten	35

3.2 Aufsichtsrat

§ 24	Zusammensetzung; Einberufung	35
§ 25	Aufgaben	36

3.3 Vorstand

§ 26	Zusammensetzung; Einberufung	36
§ 27	Aufgaben	37
§ 28	Einspruch gegen Entscheidungen des Vorstands	37

4. Kapitel: Einnahmen der Kasse und Vermögensverwaltung

§ 29	Art der Einnahmen	37
§ 30	Vermögensanlage	37
§ 31	Verlustrücklage	38
§ 32	Treuhänder	39
§ 33	Rechnungslegung	39
§ 34	Verantwortlicher Aktuar	39
§ 35	Prüfung durch das Trägerunternehmen	39
§ 36	Versicherungsmathematische Prüfung	39
§ 36a	Weiterer Gründungsstock	40

5. Kapitel: Sonstige Bestimmungen

§ 37	Bekanntmachungen	40
§ 38	Änderungen von Satzung und AVB	40
§ 39	Übernahme einer anderen Versicherungseinrichtung	41
§ 40	Übertragung der Kasse auf eine andere Versicherungseinrichtung	41
§ 41	Auflösung der Kasse	41
§ 42	Fortbestand der Kasse trotz Auflösung des Trägerunternehmens	41
§ 42a	Anwendbarkeit des Mitgliedschafts- sowie des Beitrags- und Leistungsrechts für im Rahmen eines Versorgungsausgleichsverfahrens durch das Familiengericht begründete Mitgliedschaften	42
§ 42b	Übergangsbestimmung	42
§ 43	Inkrafttreten	42

Wahlordnung

1. Abschnitt

Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung (Mitgliedervertreter)

§ 1	Wahltag	44
§ 2	Wahlkreise	44
§ 3	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	44
§ 4	Wahlvorstand	44
§ 5	Vertretung der Wahlkreise in der Vertreterversammlung	44
§ 6	Wahlausschreiben	45
§ 7	Wahlvorschläge	45
§ 8	Listenvertreter	46
§ 9	Listenzusammenlegung	46
§ 10	Prüfung der Wahlvorschläge	46
§ 11	Wählerlisten	46
§ 12	Wahlgrundsätze	47
§ 13	Wahlhandlung	47
§ 14	Feststellung des Wahlergebnisses	47
§ 15	Konstituierung der Vertreterversammlung	48

2. Abschnitt

Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters

§ 16	Leitung der Wahl	48
§ 17	Wahlvorschläge	48
§ 18	Feststellung des Wahlergebnisses	48

3. Abschnitt

Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

§ 19	Leitung der Wahl	49
§ 20	Wahlvorschläge	49
§ 21	Feststellung des Wahlergebnisses	49
§ 22	Nachwahl	49

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

§ 1	Sitzungen der Vertreterversammlung	50
§ 2	Einberufung und Tagesordnung	50
§ 3	Leitung der Sitzung	50
§ 4	Beschlussfähigkeit	50
§ 5	Beschlussfassung	50
§ 5a	Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren	51
§ 6	Inkrafttreten der Beschlüsse	51
§ 7	Anwesenheitsliste und Niederschrift	51
§ 8	Änderungen	51

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Präambel

Die Kasse gewährt

- ihren ehemaligen ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedern, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 01.07.2004 begonnen hat, und deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif 1 (AVB Tarif 1),
- ihren ehemaligen ordentlichen, außerordentlichen oder weiterversicherten Mitgliedern,
 - deren ordentliche Mitgliedschaft nach dem 30.06.2004 und vor dem 01.07.2021 begonnen hat oder
 - deren ordentliche Mitgliedschaft zwar vor dem 01.07.2004 begonnen hat, die aber nach dem 30.06.2004 und vor dem 01.07.2021 eine Altersvorsorgezulage beantragt haben (allein hinsichtlich dieser Altersvorsorgezulagen) oder für die laufende Beiträge mit jährlicher Zahlungsweise bzw. Einmalbeiträge (mit Ausnahme von Ergänzungsbeiträgen im Tarif 1) auf Grund einer nach dem 30.06.2004 und vor dem 01.07.2021 getroffenen Vereinbarung gezahlt werden aus diesen Beiträgen oder
 - deren Mitgliedschaft gemäß § 10 Absatz 2 oder 3 der Satzung im Tarif 2 fortgeführt worden ist (allein hinsichtlich der ab der Fortführung in den Tarif 2 entrichteten Beiträge)und deren hinterbliebenen Ehegatten und Waisen nach Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif 2 (AVB Tarif 2) sowie
- ihren ehemaligen ordentlichen, außerordentlichen oder weiterversicherten Mitgliedern,
 - deren ordentliche Mitgliedschaft nach dem 30.06.2021 begonnen hat oder
 - deren ordentliche Mitgliedschaft zwar vor dem 01.07.2004 begonnen hat, die aber nach dem 30.06.2021 eine Altersvorsorgezulage beantragt haben (allein hinsichtlich dieser Altersvorsorgezulagen), oder deren ordentliche Mitgliedschaft zwar vor dem 01.07.2021 begonnen hat, für die aber laufende Beiträge mit jährlicher Zahlungsweise bzw. Einmalbeiträge (mit Ausnahme von Ergänzungsbeiträgen im Tarif 1) auf Grund einer nach dem 30.06.2021 getroffenen Vereinbarung gezahlt werden aus diesen Beiträgen oder
 - deren Mitgliedschaft gemäß § 10 Absatz 2 oder 3 der Satzung im Tarif 2021 fortgeführt worden ist (allein hinsichtlich der ab der Fortführung in den Tarif 2021 entrichteten Beiträge)und deren hinterbliebenen Ehegatten und Waisen nach Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif 2021 (AVB Tarif 2021).

In den Fällen, in denen die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass in Bezug auf die Beantragung der Altersvorsorgezulage auf die Antragstellung des ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehegatten bzw. des ehemaligen eingetragenen Lebenspartners und in Bezug auf die Zahlung laufender Beiträge mit jährlicher Zahlungsweise bzw. in Bezug auf die Zahlung von Einmalbeiträgen auf den Zeitpunkt der mit dem ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehegatten bzw. dem ehemaligen eingetragenen Lebenspartner getroffenen Vereinbarung abzustellen ist.

Der Tarif 2 umfasst auch die Versicherungsverträge, die ursprünglich in den Tarifen 2 und 3 geführt wurden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif 2021

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

- (1) Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung Versorgungsleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Beitragszahlungen in den Tarif 2021.
- (2) Für diese Versicherung steht ein Tarif zur Verfügung, der eine altersabhängige Verrentung der eingezahlten verzinnten Beiträge sowie der angesammelten Überschüsse im Versicherungsfall vorsieht und Versorgungsleistungen als Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung mit Optionsrecht zur Abwahl der Hinterbliebenenversorgung gewährt.

2. Einnahmen der Kasse

§ 2 Einnahmen der Kasse

Die Einnahmen der Kasse im Tarif 2021 bestehen aus:

1. den laufenden und einmaligen Beiträgen der ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsbeiträge),
2. den laufenden und einmaligen Beiträgen von Firmen (Firmenbeiträge),
3. den laufenden Beiträgen der weiterversicherten Mitglieder (Weiterversicherungsbeiträge),
4. den laufenden Risikozusatzprämien gem. § 14 Absatz 4,
5. gemäß Abschnitt XI. EStG gezahlte Zulagen zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge (Altersvorsorgezulagen),
6. Einnahmen auf Grund der Übernahme von Versicherungsverhältnissen bzw. Kapitalübernahmen von anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bzw. anderen Unternehmen,
7. den Erträgen des Kassenvermögens und
8. den sonstigen Zuwendungen.

§ 3 Beiträge, Altersvorsorgezulagen und Risikozusatzprämien

- (1) Die Firmen und die ordentlichen Mitglieder leisten nach den Bestimmungen einer individual- oder kollektivrechtlichen Regelung zur betrieblichen Altersversorgung laufende Monatsbeiträge, laufende Beiträge mit jährlicher Zahlungsweise bzw. Einmalbeiträge sowie laufende Risikozusatzprämien. Die Beiträge und laufenden Risikozusatzprämien sollen sich an den Einkommensverhältnissen des Mitglieds orientieren und sind dabei so zu bestimmen, dass die versicherten Alters- und Erwerbsminderungsrenten zusammen mit Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung das voraussichtliche, bei Eintritt des Versicherungsfalles maßgebliche Arbeitsentgelt des Mitglieds nicht übersteigen. Laufende Monatsbeiträge des Mitglieds dürfen einen Betrag in Höhe von 4 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreiten. Einmalbeiträge dürfen zusammen mit vom Mitglied gezahlten laufenden Beiträgen mit jährlicher Zahlungsweise in einem Kalenderjahr EUR 15.000,- nicht übersteigen. Die Aufteilung des Beitrags in Firmenbeitrag und Mitgliedsbeitrag sowie eine Aufteilung laufender Risikozusatzprämien bleibt der zwischen Firma und Mitglied abzuschließenden individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarung vorbehalten. Die Höhe und die Aufteilung des Beitrags und laufender Risikozusatzprämien bedürfen der Zustimmung des Vorstands der Kasse. Der Vorstand der Kasse kann darüber hinaus im Einzelfall Ausnahmen von den Beitragshöchstgrenzen zulassen.

- (2) Die Firma schuldet den Firmenbeitrag sowie die von ihr zu zahlenden laufenden Risikozusatzprämien; das Mitglied schuldet den Mitglieds- bzw. Weiterversicherungsbeitrag nach Absatz 4 sowie die von ihm zu zahlenden laufenden Risikozusatzprämien. Die Firma ist verpflichtet, den Firmen- und den Mitgliedsbeitrag sowie die laufenden Risikozusatzprämien zum Fälligkeitszeitpunkt unverzüglich an die Kasse abzuführen. Verantwortlich für die korrekte und vollständige Ermittlung der Höhe der Beiträge sowie der laufenden Risikozusatzprämien und deren vollständige Zahlung ist die jeweilige Firma. Der Kasse kommt diesbezüglich weder eine Arbeitgeber- noch eine Kontrollfunktion zu.
- (3) Die laufenden Mitgliedsbeiträge sowie die vom Mitglied zu zahlenden laufenden Risikozusatzprämien werden dabei vom laufenden monatlichen Arbeitsentgelt einbehalten. Mitglieder, bei denen ein Beitragsabzug vom Arbeitsentgelt aus technischen Gründen nicht möglich ist, haben ihre Beiträge sowie die von ihnen zu zahlenden laufenden Risikozusatzprämien spätestens bis zum 5. Tag des dem Fälligkeitsmonat folgenden Monats zu entrichten. Bei Zahlungsverzug mahnt der Vorstand der Kasse die rückständigen Beiträge sowie die rückständigen laufenden Risikozusatzprämien an. Eine zweite Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine weitere Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen. Ferner hat sie den Hinweis zu enthalten, dass die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge zuzüglich Zinsen und Mahnkosten an die Kasse entrichtet werden. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn die Firmenbeiträge nach einer zweiten Zahlungsaufforderung bis zum Ablauf der Frist nicht geleistet werden. Eine Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft allein aufgrund des Zahlungsverzugs mit laufenden Risikozusatzprämien findet nicht statt.
- (4) Weiterversicherte Mitglieder gemäß § 14a der Satzung leisten mindestens in Höhe des zwölfwachen ihres letzten regelmäßig gezahlten monatlichen Mitgliedsbeitrags und maximal in Höhe der Summe des zwölfwachen ihres letzten regelmäßig gezahlten monatlichen Mitgliedsbeitrags und Firmenbeitrags sowie ggf. Beitrags aus einer Entgeltumwandlung einen Jahresbeitrag. Sie können keine Risikozusatzprämien zahlen. Wird die Weiterversicherung aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet, gelten die in Satz 1 geregelten Mindest- bzw. Höchstgrenzen sowohl für den ausgleichsberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner als auch für den ausgleichspflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner. Die Weiterversicherungsbeiträge sind jeweils zum 30.06. eines Jahres fällig und werden von der Kasse im Lastschriftverfahren eingezogen. Im Jahr des Beginns der Weiterversicherung werden die Weiterversicherungsbeiträge anteilig ermittelt, sie sind bei einem Beginn der Weiterversicherung nach dem 30.06. am 31.12. des Jahres fällig. Aufwendungen, die der Pensionskasse durch die Rückgabe einer Lastschrift entstehen, sind der Pensionskasse vom Mitglied zu ersetzen. Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn nicht das Ruhen der Beitragszahlung zwischen dem Mitglied und der Kasse vereinbart wurde.
- (5) Beiträge können nur bis zu dem Ende des Monats gezahlt werden, in dem der Versicherungsfall eintritt. Einmalbeiträge im Zusammenhang mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses können binnen drei Monaten danach gezahlt werden. Laufende Risikozusatzprämien können bis zum Ende des Monats vor Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, längstens bis zum Ende des Monats vor dem Monat der Vollendung des 55. Lebensjahres.
- (6) Für Altersvorsorgezulagen gelten die nachfolgenden, für die Beiträge maßgeblichen Bestimmungen entsprechend, soweit die Altersvorsorgezulagen vor Eintritt des Versicherungsfalles eingehen und die Bestimmungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen keine abweichende Regelung enthalten. Altersvorsorgezulagen werden getrennt von den zugrundeliegenden Beiträgen in der jeweiligen Versicherung nach Absatz 1 bzw. Absatz 4 geführt.

- (7) Die laufenden Beiträge – mit Ausnahme der Altersvorsorgezulagen – sowie die laufenden Risikozusatzprämien sind nachträglich am letzten Werktag des Monats fällig. Die Fälligkeit kann vom Vorstand der Kasse abweichend festgesetzt werden. Die Fälligkeit von Einmalbeiträgen mit jährlicher Zahlungsweise wird in Abstimmung zwischen dem Vorstand der Kasse und der Firma festgelegt.
- (8) Bei unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung der geschuldeten Beiträge sowie der laufenden Risikozusatzprämien sind der Kasse für die Dauer des Verzugs Verzugszinsen zu zahlen. Der Verzugszins beträgt gemäß § 288 BGB für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

3. Leistungen der Kasse

§ 4 Leistungen der Kasse

(1) Die Kasse erbringt folgende Rentenleistungen:

1. Alters- und Erwerbsminderungsrenten als Mitgliedsrenten,
2. Ehegatten- und Waisenrenten als Hinterbliebenenrenten und
3. Renten aus übernommenen Verpflichtungen und Versicherungsverhältnissen (sonstige Renten).

Die Bestimmungen für Ehegatten gelten entsprechend für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(2) Ferner gehören die Teilkapitalzahlung, die Kapitalübertragung, die Anwartschaftsabfindung und die Rentenabfindung zu den Leistungen der Kasse (sonstige Leistungen).

3.1 Rentenleistungen

3.1.1 Gemeinsame Bestimmungen

§ 5 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Rentenleistungen besteht bei Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und Einstellung der Zahlung des Arbeitsentgelts bzw. Nichtbestehen eines Beschäftigungsverhältnisses,
2. Stellung des Rentenanspruchs und
3. Erfüllung der Anzeigepflichten.

Die Gewährung eines Zurechnungsbetrages gemäß § 14 Abs. 4 setzt darüber hinaus die Erfüllung einer Wartezeit von einem Jahr voraus. Berücksichtigt werden insoweit die Zeiten ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaft sowie Zeiten der Mitgliedschaft im Rahmen der Weiterversicherung. Die Erfüllung der Wartezeit ist entbehrlich, wenn der Versicherungsfall auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht, der bzw. die von der Berufsgenossenschaft anerkannt und entschädigt wird.

§ 6 Rentenantrag

- (1) Antragsberechtigt sind die Personen, denen die beantragte Rentenleistung zu gewähren ist. Bei Mitgliedsrenten kann an Stelle des ordentlichen Mitglieds auch die Firma den Antrag stellen. Der Antrag eines Minderjährigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand bestimmt, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind.
- (3) Gibt der Vorstand dem Antrag nicht statt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung widersprechen und eine erneute Entscheidung des Vorstandes beantragen. Ein abgelehnter Antrag kann unabhängig von der Monatsfrist erneut gestellt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass sich seit der erstmaligen Antragstellung die rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten geändert haben.

§ 7 Textform; Anzeigepflichten

- (1) Alle Angaben und Anträge an die Kasse sind mindestens in Textform einzureichen.
- (2) Jeder Antragsteller ist verpflichtet, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, der Dauer und des Umfangs der Rentengewährung erforderlichen Angaben zu machen und zu deren Glaubhaftmachung entsprechende Nachweise zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die Vorlage des Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit ein Anspruch nach der Satzung und diesen AVB von der Gewährung einer gesetzlichen Rente abhängig ist, und – bis zur Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – auch die Auskunft über Erwerbseinkommen bzw. Erwerbserstatzeinkommen (Art, Höhe, Herkunft).
- (3) Soweit es für den Beginn eines Rentenanspruchs auf den Zugang des Rentenantrags ankommt, ist der Tag maßgeblich, an dem ein vollständiger Antrag nach Maßgabe des Absatzes 2 bei der Kasse eingeht. Ein zunächst unvollständig eingereichter Antrag gilt als von Anfang an vollständig eingereicht, wenn die fehlenden Angaben und die Nachweise zu ihrer Glaubhaftmachung bis zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats nachgereicht werden. Macht der Antragsteller glaubhaft, dass er bestimmte Angaben oder Nachweise nicht innerhalb dieser Frist beibringen kann, so hat ihm der Vorstand auf Antrag eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.
- (4) Tritt nach Antragstellung oder während des Rentenbezugs eine Änderung der gemäß Absatz 2 gemachten Angaben ein oder kommt ein anzugebender Umstand hinzu, so ist dies der Kasse unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, und unaufgefordert anzuzeigen.
- (5) Jedes Mitglied und jeder Rentenbezieher ist verpflichtet, einen Wechsel des Wohnsitzes der Kasse unverzüglich anzuzeigen. Kommt das Mitglied oder der Rentenbezieher dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Kasse berechtigt, Nachforschungen über seinen Aufenthaltsort anzustellen. Die der Kasse hierdurch entstehenden Kosten sind vom Mitglied oder Rentenbezieher zu tragen.
- (6) Der Anspruch auf Rentenzahlung ruht, wenn und solange der Rentenbezieher den Anzeigepflichten gemäß den Absätzen 2, 4 und 5 nicht nachkommt. Während des Ruhens des Anspruchs auf Rentenzahlung gewährt die Kasse grundsätzlich keine Rentenzahlungen. Verletzt der Rentenbezieher die Anzeigepflichten vorsätzlich, so werden die während des Ruhenszeitraums nicht ausgezahlten Renten nicht nachgezahlt bzw. werden während des Ruhenszeitraums entgegen der Regelung in Satz 2 erbrachte Rentenleistungen vollständig zurückgefordert. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflichten ist die Kasse berechtigt, die während des Ruhenszeitraums nicht ausgezahlten Renten in einem der Schwere des Verschuldens des Rentenbeziehers entsprechendem Verhältnis zu kürzen und nachzuzahlen bzw. werden die während des Ruhenszeitraums entgegen der Regelung in Satz 2 erbrachten Rentenleistungen in einer entsprechend anteiligen Höhe zurückgefordert; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Rentenbezieher. Weist der Rentenbezieher nach, dass er den Anzeigepflichten gemäß den Absätzen 2, 4 und 5 infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes nicht nachkommen kann oder erst verspätet nachkommen konnte, sieht der Vorstand von der Anordnung des Ruhens ab. In einem solchen Fall werden während des Ruhenszeitraums nicht ausgezahlte Renten in einem Betrag in vollständiger Höhe nachgezahlt bzw. wird auf die Rückerstattung der während des Ruhens erbrachten Rentenleistungen verzichtet.

§ 8 Fälligkeit

Die Renten werden in monatlichen Raten gezahlt, die jeweils am Monatsende fällig werden.

§ 9 **Überschussverwendung**

- (1) Anfallende Überschüsse werden entsprechend § 31 Abs. 2 der Satzung zugunsten der Mitglieder der Kasse bzw. deren Hinterbliebenen leistungserhöhend verwendet. Der Überschuss wird verursachungsgerecht den Beziehern von Mitglieds- und Hinterbliebenenrenten und den ordentlichen, außerordentlichen und weiterversicherten Mitgliedern zugeordnet. Dabei wird der Überschuss in Mittel für laufende Überschussbeteiligungen und in Mittel für Schlussüberschussanteile sowie den zur Finanzierung von in Aussicht gestellten Schlussüberschussanteilen gebildeten Schlussüberschussanteilsfonds aufgeteilt und den entsprechenden Teilen der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt. Die Einzelheiten bestimmt der genehmigte Technische Geschäftsplan.
- (2) Die für die laufenden Überschussbeteiligungen in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung separierten Mittel werden zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften der ordentlichen, außerordentlichen und weiterversicherten Mitglieder und zur Erhöhung der Rentenleistungen der Bezieher von Mitglieds- und Hinterbliebenenrenten verwendet. Weitere Einzelheiten bestimmen sich nach dem genehmigten Technischen Geschäftsplan.
- (3) Die für die Finanzierung der Schlussüberschussanteile in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung separierten Mittel werden auf die ordentlichen, außerordentlichen und weiterversicherten Mitglieder heruntergebrochen und den Schlussüberschussanteilkonten der Mitglieder zugeordnet. Bei Eintritt des Versicherungsfalles werden die dem ordentlichen, außerordentlichen bzw. weiterversicherten Mitglied zu diesem Zeitpunkt zugeordneten Schlussüberschussanteile nach weiterer Maßgabe der AVB in eine Mitgliedsrente und Hinterbliebenenanwartschaft bzw. Hinterbliebenenrente umgerechnet. Mit Ausnahme der bereits geschäftsplanmäßig festgelegten Schlussüberschussanteile besteht vor Eintritt des Versicherungsfalles kein Rechtsanspruch auf die den ordentlichen, außerordentlichen und weiterversicherten Mitgliedern zugeordneten Mittel bzw. Schlussüberschussanteile. Weitere Einzelheiten bestimmen sich nach dem genehmigten Technischen Geschäftsplan.

§ 10 **Erlöschen des Rentenanspruchs**

Der Anspruch auf Rentenleistungen erlischt spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Rentenbezieher stirbt.

3.1.2 Mitgliedsrenten

§ 11 **Allgemeines**

(1) Der Anspruch auf Altersrente entsteht:

1. bei ordentlichen Mitgliedern ab dem Monat, der dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses folgt,
2. in allen übrigen Fällen mit dem Kalendermonat, in dem der Rentenanspruch bei der Kasse eingeht.

(2) Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente entsteht:

1. bei ordentlichen Mitgliedern ab dem in dem Bescheid eines deutschen gesetzlichen Rentenversicherungsträgers bzw. ab dem in einem amtsärztlichen oder werksärztlichen Gutachten festgestellten Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung,
2. in allen übrigen Fällen mit dem Kalendermonat, in dem der Rentenanspruch bei der Kasse eingeht.

Wurde über den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus Erwerbseinkommen (Arbeitsentgelt oder ähnliche Leistungen) oder im Anschluss daran Krankengeld, Übergangsgeld oder sonstiges Erwerbseinkommen bezogen, entsteht der Anspruch frühestens mit dem Tage nach der Beendigung des jeweiligen Leistungsbezugs.

§ 12 Altersrente

- (1) Altersrente erhält ein Mitglied nach Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (2) Eine vorgezogene Altersrente wird nach Vollendung des 62. Lebensjahres erbracht.

§ 13 Erwerbsminderungsrente

- (1) Erwerbsminderungsrente erhält ein Mitglied, wenn es voraussichtlich für die Dauer von mindestens einem Jahr erwerbsgemindert sein wird.
- (2) Als Erwerbsminderung sind anzusehen:
 1. Teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung.
 2. Beeinträchtigungen der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, die ein ordentliches Mitglied an der vollen Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten hindern.
- (3) Die Erwerbsminderung ist durch Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung, durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens oder einer werksärztlichen Bescheinigung nach den Richtlinien des werksärztlichen Dienstes des Trägerunternehmens nachzuweisen.
- (4) Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente entfällt:
 1. ab dem Kalendermonat, ab dem die Zahlung von Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eingestellt wird, bzw. in den Fällen, in denen die Erwerbsminderung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wurde, mit Ablauf der in dieser Bescheinigung ausgewiesenen Befristung, sofern nicht das weitere Vorliegen der Erwerbsminderung ärztlich bescheinigt wird, bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem der Wegfall der Erwerbsminderung ärztlich festgestellt wird,
 2. ab dem Kalendermonat, in dem der Rentenbezieher die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, spätestens jedoch mit dem Ende des Kalendermonats, in dem er die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht,
 3. ab dem Kalendermonat, ab dem der Rentenbezieher Altersrente der Kasse erhält. Der Altersrente der Kasse sind Renten eines anderen betrieblichen Leistungsträgers der Firma bzw. der Firma selbst gleichgestellt, wenn diese die Rente an Stelle der Kasse erbringen.
- (5) Wurde die Erwerbsminderung nicht durch Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen, ist der Rentenbezieher verpflichtet, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als drei Jahren nach Aufforderung durch die Kasse die Erwerbsminderung ärztlich nachprüfen zu lassen. Die ärztliche Nachprüfung ist für den Rentenbezieher kostenfrei. Kommt der Rentenbezieher einer entsprechenden Aufforderung der Kasse, sich ärztlich untersuchen zu lassen, innerhalb eines Monats nicht nach, so ruht sein Anspruch; § 7 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (6) Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied die Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 14 Höhe der Mitgliedsrente

- (1) Die jährliche Mitgliedsrente errechnet sich unter Berücksichtigung einer etwaigen Teilkapitalzahlung gemäß § 26 durch Verrentung des nach Absatz 2 bis 3a zu ermittelnden Versorgungskapitals, welches zugunsten jedes Mitglieds auf einem so genannten Sparkonto, einem so genannten Überschusskonto und einem so genannten Schlussüberschussanteilkonto bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angesammelt wird. Die Verrentung erfolgt durch Multiplikation dieses Versorgungskapitals nach dem Stand der entsprechenden Kapitalkonten (Spar-, Überschuss- und Schlussüberschussanteilkonto) bei Eintritt des Versicherungsfalles mit dem für das jeweilige Rentenbeginnalter des Mitglieds maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend der Tabelle in Anlage 1 zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- (2) Im Zeitraum vor Eintritt des Versicherungsfalles werden dem Sparkontogutgeschrieben
 1. ohne Berücksichtigung etwaiger laufender Risikozusatzprämien nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 die im Kalenderjahr insgesamt vereinnahmten Mitglieds- bzw. Weiterversicherungsbeiträge nach Abzug etwaiger Risikoprämien für den Zurechnungsbetrag nach Absatz 4 Satz 1 und der Prämien für die Verwaltungskosten nach Maßgabe der Tabellen in Anlage 2 und 3 zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen; von Altersvorsorgezulagen, auf Entgeltumwandlung beruhenden Beiträgen, Beiträgen im Rahmen einer Weiterversicherung und Einmalbeiträgen werden keine Risikoprämien für den Zurechnungsbetrag nach Absatz 4 Satz 1 abgezogen,
 2. ohne Berücksichtigung etwaiger laufender Risikozusatzprämien nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 die im Kalenderjahr insgesamt vereinnahmten Firmenbeiträge nach Abzug der Risikoprämien für den Zurechnungsbetrag nach Absatz 4 Satz 1 und Verwaltungskosten nach Maßgabe der Tabellen in Anlage 2 und 3 zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen; von einmaligen Firmenbeiträgen werden keine Risikoprämien für den Zurechnungsbetrag nach Absatz 4 Satz 1 abgezogen.
- (3) Im Zeitraum vor Eintritt des Versicherungsfalles werden dem Überschusskonto laufende Überschussbeteiligungen jährlich entsprechend § 31 Absatz 2 der Satzung in Verbindung mit § 9 sowie den Bestimmungen des genehmigten Technischen Geschäftsplans gutgeschrieben. Gutgeschriebene laufende Überschussbeteiligungen nehmen an einer nachfolgenden Überschussbeteiligung teil.
- (3a) Im Zeitraum vor Eintritt des Versicherungsfalles werden dem Schlussüberschussanteilkonto jährlich Schlussüberschussanteile entsprechend § 31 Absatz 2 der Satzung in Verbindung mit § 9 sowie den Bestimmungen des genehmigten Technischen Geschäftsplans gutgeschrieben.
- (4) Tritt bei einem ordentlichen Mitglied der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, so wird die jährliche Mitgliedsrente entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 3a mit der Maßgabe ermittelt, dass dem Sparkonto für den Zeitraum von dem Monat, der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgt, bis zu dem Monat, in dem das Mitglied das 55. Lebensjahr vollenden würde, ohne Berücksichtigung etwaiger laufender Risikozusatzprämien nach den Sätzen 2 und 3 zusätzlich fiktive Firmen- und Mitgliedsbeiträge in der Höhe des zuletzt geleisteten laufenden Beitrags gutgeschrieben werden (Zurechnungsbetrag). Der Zurechnungsbetrag erhöht sich um weitere Zurechnungsbeträge im Sinne von Satz 1, sofern neben den laufenden Firmen- und Mitgliedsbeiträgen eine laufende Risikozusatzprämie entrichtet wird. Die Anzahl dieser weiteren Zurechnungsbeträge entspricht dem Verhältnis der zuletzt zu entrichtenden und gezahlten laufenden Risikozusatzprämie zur Risikoprämie gemäß Anlage 2 auf Basis der zuletzt geleisteten laufenden Firmen- und Mitgliedsbeiträge. Der Zurechnungsbetrag wird auch als erhöhter Zurechnungsbetrag nicht berücksichtigt, wenn für den Monat, in dem der Versicherungsfall der Erwerbsminderung eintritt, weder Firmen- noch Mitgliedsbeitrag für das Mitglied entrichtet wurden, es sei denn, die Beitragszahlung ruhte zu diesem Zeitpunkt auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit des Mitglieds. Bei der Ermittlung der fiktiven Beiträge für den Zurechnungsbetrag werden Altersvorsorgezulagen sowie auf Entgeltumwandlung beruhende Beiträge, Beiträge im Rahmen einer Weiterversicherung und Einmalbeiträge nicht berücksichtigt.

- (5) Endet der Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente gemäß § 13 Absatz 4 Nr. 1, wird aus dem Rentenanspruch ohne Berücksichtigung des Zurechnungsbetrags gemäß Absatz 4 ein Kapitalbetrag errechnet, der dem Sparkonto als Einmalbeitrag zugeführt wird. Der Kapitalbetrag bemisst sich mit dem versicherungsmathematischen Barwert dieses Rentenanspruchs. Entfällt der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente gemäß § 13 Absatz 4 Nr. 2 oder 3, so bleibt ein der Berechnung der Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegter Zurechnungsbetrag gemäß Absatz 4 auch für die Berechnung der Altersrente berücksichtigt.
- (6) Sofern ein Mitglied auf die Hinterbliebenenversorgung aus einer Mitgliedsrente verzichtet, erhöht sich die nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 ermittelte Mitgliedsrente entsprechend dem jeweils maßgeblichen Aufschlagsfaktor gemäß der Tabelle in Anlage 4 zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der entsprechende Verzicht ist bei Eintritt des Versicherungsfalls, spätestens mit Vollendung des 57. Lebensjahres zu erklären. Der Verzicht ist unwiderruflich und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners.
- (7) Endet die ordentliche Mitgliedschaft ohne dass sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang ein Rentenbezug gem. § 12 (Altersrente), § 13 (Erwerbsminderungsrente), § 19 (Ehegattenrente) oder § 21 (Waisenrente) anschließt und hat das Mitglied die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen für den arbeitgeberfinanzierten Anteil des Versorgungsrechts gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt, so werden das Sparkonto, das Überschusskonto und das Schlussüberschussanteilkonto auf den vom Mitglied, ggf. durch Entgeltumwandlung, finanzierten Anteil beschränkt. Auf Antrag der Firma und mit Zustimmung des Vorstandes der Kasse kann auf diese Beschränkung verzichtet werden. Im Zeitraum nach der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft werden dem Sparkonto gegebenenfalls entrichtete Weiterversicherungsbeiträge, dem Überschusskonto jährlich etwaig anfallende Überschussanteile gemäß Abs. 3 und dem Schlussüberschussanteilkonto die dem Mitglied jährlich etwaig zugeordneten Schlussüberschussanteile gemäß Abs. 3a gutgeschrieben.
- (8) Die in den Absätzen 1, 2 und 6 genannten Tabellen (Anlagen 1 bis 4) werden vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars insoweit für die Zukunft angepasst, als dies durch veränderte biometrische Risikoverhältnisse in der Kasse (z. B. Langlebigkeit) geboten erscheint. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn diese Änderung im Rahmen der versicherungsmathematischen Prüfung gemäß § 36 der Satzung eine Neubewertung der Deckungsrückstellung für bereits laufende Leistungen erforderlich macht. Anpassungen gemäß Satz 1 haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse von ordentlichen, außerordentlichen und weiterversicherten Mitgliedern.
- (9) Wird das Anrecht auf Kassenleistungen durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert oder begründet, ergibt sich die Höhe der Kassenleistung insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in § 32.

3.1.3 Hinterbliebenenrenten

§ 15 Allgemeines

- (1) Hinterbliebenenrenten werden an die hinterbliebenen Ehegatten und Kinder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gezahlt. Dem hinterbliebenen Ehegatten steht ein überlebender eingetragener Lebenspartner, der Ehescheidung steht die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und der Wiederverheiratung steht die Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft gleich. Der Ehedauer ist die Dauer einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichzusetzen.
- (2) Anspruch auf Hinterbliebenenrente hat nicht, wer den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 16 Berechnungsgrundlagen

- (1) Sofern der Verstorbene eine Altersrente bezogen hat, ist der Rentenbetrag im Sterbemonat maßgeblich.
- (2) Sofern der Verstorbene eine Erwerbsminderungsrente bezogen hat, ist der Betrag der Erwerbsminderungsrente maßgeblich, die der Verstorbene erhalten hat.
- (3) Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenrenten ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch den Betrag der Mitgliedsrente, die der Verstorbene hatte, begrenzt. Erforderlichenfalls werden die einzelnen Hinterbliebenenrenten mit einem für alle Renten gleichen Faktor gekürzt.
- (4) Sofern der Verstorbene noch keine Mitgliedsrente bezogen hat, ist das sich nach § 14 bei Eintritt des Todes ergebende Versorgungskapital (Spar-, Überschuss- und Schlussüberschussanteilkonto) maßgeblich. Verstirbt das Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres, so wird ein Zurechnungsbetrag gemäß § 14 Absatz 4 berücksichtigt.
- (5) Im Falle der Verpflichtung der Kasse zur Gewährung einer Ausgleichsrente im Rahmen des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs bzw. im Rahmen der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung an einen geschiedenen Ehegatten wird das Versorgungskapital vor der Verrentung entsprechend gekürzt.

§ 17 Ruhen des Anspruchs bei nachwirkenden Leistungen aus dem Beschäftigungsverhältnis

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrenten ruht, solange die Hinterbliebenen noch nachwirkende Leistungen aus dem Beschäftigungsverhältnis (sog. „Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Todesfall“ oder vergleichbare Leistungen) erhalten.

§ 18 Todeserklärung und Verschollenheit

- (1) Dem Tod eines Mitglieds steht die amtliche Todeserklärung gleich.
- (2) Ist ein Mitglied verschollen, so besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente so lange, wie die Anspruchsberechtigten Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder beziehen könnten, wenn das Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre.
- (3) Wird später festgestellt, dass das für tot erklärte oder verschollene Mitglied noch am Leben ist oder während der Rentenbezugsdauer am Leben war, so entscheidet der Vorstand unter Würdigung aller Umstände, ob die gezahlten Renten ganz oder teilweise zurückzuerstatten und ob und wie hoch die Erstattungsbeiträge zu verzinsen sind.

3.1.3.1 Ehegattenrenten

§ 19 Voraussetzungen, Beginn und Ende des Anspruchs

- (1) Ehegattenrente erhält der hinterbliebene Ehegatte eines Mitglieds oder eines Beziehers von Mitgliedsrente, sofern nicht ein Verzicht nach § 14 Abs. 6 vorliegt.
- (2) Ein Anspruch auf Ehegattenrente an Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 besteht ab dem auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat, beim Tod eines außerordentlichen oder weiterversicherten Mitglieds jedoch frühestens ab dem Kalendermonat, in dem der Rentenantrag bei der Kasse eingeht.
- (3) Der Anspruch auf Ehegattenrente entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sich der Ehegatte wieder verheiratet.

§ 20 Höhe des Anspruchs

- (1) Die Ehegattenrente beträgt 60 vom Hundert der nach § 16 Absatz 1 bis 2 zugrunde zu legenden Mitgliedsrente, sofern der Verstorbene bereits eine Mitgliedsrente bezogen hat. War das verstorbene Mitglied mehr als 15 Jahre älter als sein Ehegatte, so mindert sich für jedes 15 Jahre überschreitende Jahr des Altersunterschieds die Ehegattenrente um 5 vom Hundert des sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Betrages. Wurde die Ehe nach Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen und bestand sie im Zeitpunkt des Todes noch keine fünf Jahre, so beträgt die Ehegattenrente für jede vollen sechs Monate Ehedauer 10 vom Hundert des sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Betrages.
- (2) Bezog der Verstorbene noch keine Rente, errechnet sich die Ehegattenrente durch Verrentung des nach § 16 Absatz 4 zu ermittelnden Versorgungskapitals, wobei dieses Versorgungskapital bei Eintritt des Versicherungsfalles nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Rentenbeginnalters des hinterbliebenen Ehegatten sowie der nach § 21 einzubeziehenden Waisen unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 2 verrentet wird. § 14 Absatz 8 findet hinsichtlich der Anpassung der dabei verwendeten Berechnungsgrößen entsprechende Anwendung.

3.1.3.2 Waisenrenten

§ 21 Voraussetzungen, Beginn und Ende des Anspruchs

- (1) Waisenrente erhält jedes hinterbliebene Kind eines Mitglieds oder Beziehers von Mitgliedsrente, sofern nicht ein Verzicht nach § 14 Abs. 6 vorliegt.
- (2) Eine Waisenrente wird bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.
- (3) Ein Anspruch auf Waisenrente besteht beim Tod eines ordentlichen Mitglieds bzw. eines Rentenbeziehers ab dem auf den Sterbemonat folgenden Monat und beim Tod eines außerordentlichen oder weiterversicherten Mitglieds ab dem Monat, in dem der Rentenanspruch bei der Kasse eingeht.
- (4) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Waise stirbt.

§ 22 Höhe des Anspruchs

- (1) Die Waisenrente beträgt 12 vom Hundert der nach § 16 Absatz 1 bis 2 zugrunde zu legenden Mitgliedsrente, sofern der Verstorbene bereits eine Mitgliedsrente bezogen hat.
- (2) Für den Fall, dass der Verstorbene noch keine Mitgliedsrente bezogen hat und nach den Vorschriften der §§ 19 ff. eine Ehegattenrente zu gewähren ist, wird zur Ermittlung der Waisenrente der Zahlbetrag der Ehegattenrente herangezogen; von diesem Betrag wird der Waise eine Rente in Höhe von 20 % gewährt.
- (3) Für den Fall, dass der Verstorbene noch keine Mitgliedsrente bezogen hat und eine Ehegattenrente nicht zu gewähren ist, wird zur Bestimmung der Waisenleistung das nach § 16 Absatz 4 zu ermittelnde Versorgungskapital nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in der Weise verrentet, dass jede Waise bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine gleich hohe Waisenrente erhält.

3.1.4 Sonderbestimmungen für Altersvorsorgezulagen

§ 23 Behandlung von Altersvorsorgezulagen

- (1) Soweit die Kasse hierzu berechtigt ist, werden Altersvorsorgezulagen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinnahmt werden, unmittelbar an den Versicherten bzw. dessen Hinterbliebene weitergeleitet. Ansonsten werden diese Altersvorsorgezulagen im Folgemonat des Zahlungseinganges der Zulage nach versicherungsmathematischen Grundsätzen verrechnet. Anspruch auf die erhöhte Mitglieds- bzw. Hinterbliebenenrente besteht ab dem Beginn des auf den Zahlungseingang folgenden Monats, soweit auch die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Wird die Altersvorsorgezulage erst nach dem Tode des Mitglieds an die Kasse gezahlt, ohne dass dadurch ein (zusätzlicher) Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht oder besteht, oder die Kasse berechtigt ist, die Altersvorsorgezulage an die Hinterbliebenen auszuzahlen, dann wird die Altersvorsorgezulage an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen erstattet.
- (3) Soweit die Voraussetzungen für die Altersvorsorgezulage nachträglich entfallen und die der Kasse gutgeschriebenen bzw. ausgezahlten Altersvorsorgezulagen entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Regelungen zurückgefordert werden, wird der rückgeforderte Betrag, soweit er auf ursprünglich gewährten Altersvorsorgezulagen beruht, dem Deckungskapital bzw. den Schlussüberschussanteilen der Versicherung unter versicherungsmathematisch gleichwertiger Kürzung der Leistungen entnommen und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen erstattet. Gemäß Absatz 1 Satz 1 an das Mitglied weitergeleitete Altersvorsorgezulagen gelten dabei nicht als der Kasse gutgeschrieben im Sinne von Satz 1. Die Einzelheiten regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.
- (4) Soweit eine Erstattung der staatlichen Förderung aus Altersvorsorgezulagen vorgenommen worden ist, erlöschen alle auf die rückerstatteten Beiträge entfallenden Ansprüche auf Kassenleistungen. Der Anspruch auf Kassenleistungen endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kasse die Rückforderung mitgeteilt worden ist.

3.1.5 Sonstige gemeinsame Bestimmungen zu den Rentenleistungen; Einschränkungen

§ 24 Rentenabfindung

Rentenansprüche können unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der gesetzlich zulässigen Höhe durch einmalige Zahlung abgefunden werden. Die Höhe der Rentenabfindung bestimmt sich mit dem versicherungsmathematischen Barwert. Mit der Auszahlung der Abfindung erlöschen die Mitgliedschaft und alle sonstigen Rechte gegen die Kasse.

§ 25 Kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen, Unfall in Verbindung mit Kernenergie

- (1) Wurde der Versicherungsfall durch kriegerische Ereignisse, eine Naturkatastrophe oder einen Unfall in Verbindung mit Kernenergie verursacht, wird nur das vorhandene Deckungskapital zuzüglich der der Anwartschaft zugeordneten Schlussüberschussanteile gezahlt, es sei denn, dass durch Gesetz oder Anordnung der Aufsichtsbehörde eine höhere Leistung vorgeschrieben ist.
- (2) Die Einschränkung der Leistungspflicht gilt nicht, wenn der Sterbefall durch kriegerische Ereignisse, eine Naturkatastrophe oder einen Unfall in Verbindung mit Kernenergie verursacht wurde, denen der Versicherte während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen er nicht aktiv beteiligt war.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, auf eine Einschränkung der Leistungspflicht in den genannten Fällen zu verzichten.

3.2 Sonstige Leistungen

§ 26 Teilkapitalzahlung

In den Fällen der §§ 12 und 13 wird auf einen mit dem Rentenantrag unwiderruflich zu stellenden Antrag des Mitglieds ein dem Sparkonto zu entnehmender Teilbetrag in Höhe von 10%, 20% oder 30% des nach § 14 Absatz 2 bis 4 ermittelten Versorgungskapitals als Einmalzahlung geleistet. Das verbleibende Versorgungskapital wird gemäß § 14 Absatz 1 verrentet. Die Auszahlung des Teilkapitals erfolgt mit der ersten Rente.

§ 27 Kapitalübertragung und -übernahme

- (1) Endet die ordentliche Mitgliedschaft, so kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds eine Kapitalübertragung bis zur Höhe des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich der der Anwartschaft zugeordneten Schlussüberschussanteile auf eine andere Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung vornehmen. Auf Antrag des Mitglieds kann dieses Kapital auch auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden. Für den Fall, dass die ordentliche Mitgliedschaft endet, bevor das Mitglied die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen für den arbeitgeberfinanzierten Anteil des Versorgungsrechts gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfüllt hat, bestimmt sich die erworbene Anwartschaft gemäß § 14 Absatz 7 einschließlich der der Anwartschaft zugeordneten Schlussüberschussanteile. Der Antrag muss vom Mitglied binnen eines Jahres nach dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft gestellt werden. Mit der Kapitalübertragung erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen die Kasse.
- (2) Für außerordentliche Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 3 oder weiterversicherte Mitglieder im Sinne von § 14a Abs. 2 der Satzung gilt Abs. 1 Sätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend. Satz 4 gilt dabei mit der Maßgabe, dass der Antrag innerhalb eines Jahres ab Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft zu stellen ist.
- (3) Mit Zustimmung des Vorstands können auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds Deckungsmittel von einem ehemaligen Arbeitgeber des Mitglieds oder dessen Versorgungsträger von der Kasse übernommen werden. Der Antrag ist vom Mitglied binnen zwölf Monaten nach dem Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft bei der Kasse zu stellen. Die übertragenen Vermögensmittel werden als Einmalbeitrag dem Sparkonto des ordentlichen Mitglieds nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 gutgeschrieben.

§ 28 Anwartschaftsabfindung

Die Anwartschaft eines außerordentlichen Mitglieds zuzüglich der dieser zugeordneten Schlussüberschussanteile kann abgefunden werden, soweit dies nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zulässig ist. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des genehmigten Technischen Geschäftsplans. Für außerordentliche Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft geendet hat, bevor das Mitglied die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen für den arbeitgeberfinanzierten Anteil des Versorgungsrechts gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfüllt hat, wird die abzufindende Versorgungsanwartschaft nach Maßgabe des § 14 Absatz 7 einschließlich der der Anwartschaft zugeordneten Schlussüberschussanteile ermittelt.

4. Sonstige gemeinsame Bestimmungen zu den Kassenleistungen; Einschränkungen

§ 29 Bargeldlose Zahlung

Sämtliche Leistungen der Kasse werden bargeldlos erbracht.

§ 30 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die Abtretung und Verpfändung von Anwartschaften und Ansprüchen auf Kassenleistungen oder sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen über solche Ansprüche sind der Kasse gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht, wenn Kassenleistungen im Falle des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs abgetreten werden, soweit in diesen Ausgleich unter Beachtung der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen Leistungen der Kasse einbezogen sind.

§ 31 Anrechnung und Erstattung zu viel gezahlter Leistungen

- (1) Zu Unrecht erbrachte und zu viel gezahlte Leistungen sind der Kasse zu erstatten.
- (2) Die Kasse ist berechtigt, etwaige Erstattungsansprüche einschließlich Zinsen, die gegen das Mitglied oder einen sonstigen Anspruchsberechtigten bestehen, gegen Ansprüche des Mitglieds oder eines sonstigen Anspruchsberechtigten aufzurechnen, soweit diese nicht unpfändbar sind. Ansprüche, die sich ursprünglich gegen ein Mitglied richteten, können nach dessen Tod auch gegen Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten aufgerechnet werden, soweit diese nicht unpfändbar sind.
- (3) Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte der Kasse bleiben unberührt.

5. Besondere Bestimmungen zum Versorgungsausgleich

§ 32 Auskünfte und Leistungsermittlung im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich

- (1) Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß §§ 45, 47 und 39 ff. VersAusglG ermittelten Ehezeitanteil des Anrechts in der jeweiligen Versicherung mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes bzw. der Ausgleichswerte sowie der zu berücksichtigenden Schlussüberschussanteile. Die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichswertes bzw. der Ausgleichswerte bilden die auf die Ehezeit entfallenden Kapitalwerte. Der Ehezeitanteil des Anrechts in der jeweiligen Versicherung sowie der Ausgleichswert bzw. die Ausgleichswerte werden entsprechend den Wertermittlungsvorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes bewertet und jeweils in Form eines Kapitalwertes mitgeteilt. Im Fall einer internen Teilung nach §§ 10 ff. VersAusglG werden die entstehenden Kosten gemäß § 13 VersAusglG mit den Anrechten des ausgleichspflichtigen Ehegatten und des ausgleichsberechtigten Ehegatten jeweils hälftig verrechnet. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehezeitanteils des Anrechts, der Höhe der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten sowie des Ausgleichswertes bzw. der Ausgleichswerte sowie der im Versorgungsausgleichsverfahren zu berücksichtigenden Schlussüberschussanteile regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.
- (2) Wird ein Mitglied geschieden und findet in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts ein Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung statt, in dessen Rahmen das Mitglied hinsichtlich des Anrechts ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 Anwendung. Dabei wird für den Fall, dass beide Ehegatten Mitglied der Kasse und im Hinblick auf die Anrechte der Kasse ausgleichspflichtig sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorgenommen und ein Ausgleich nur mehr in Höhe des verbleibenden Wertunterschiedes durchgeführt.
- (3) Die Kasse verweigert Vereinbarungen, welche die Ehegatten nach den §§ 6 ff. des Versorgungsausgleichsgesetzes über den Versorgungsausgleich treffen und die die Kasse als Versorgungsträger betreffen, ihre Zustimmung. Eine Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarung kommt damit nicht in Betracht. Darüber hinaus ist auch die Übernahme von Deckungsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung einer externen Teilung gemäß § 14 ff. VersAusglG ausgeschlossen.

(4) Die Durchführung einer externen Teilung in Ansehung von gegenüber der Kasse bestehenden Anrechten findet nicht statt.

(5) Der Versorgungsausgleich findet – vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich – im Wege der internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird zunächst eine Mitgliedschaft gemäß § 11 Abs. 3 bzw. 14a Abs. 2 der Satzung begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird bzw. werden mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu Lasten des Anrechts bzw. der Anrechte des ausgleichspflichtigen Mitglieds sowie diesem/diesen zugeordneter Schlussüberschussanteile jeweils eine oder mehrere Versicherungen in Höhe des vom Familiengericht rechtskräftig angeordneten Ausgleichswertes bzw. der vom Familiengericht rechtskräftig angeordneten Ausgleichswerte sowie der zu berücksichtigenden Schlussüberschussanteile nach den jeweils gleichen Bedingungen sowie unter Berücksichtigung eines etwaig bereits gemäß § 14 Absatz 6 ausgeübten Wahlrechts begründet, wie sie für das ausgleichspflichtige Mitglied bereits besteht bzw. bestehen; dabei erfolgt eine Fortentwicklung des Ausgleichswertes bzw. der Ausgleichswerte für den Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans, soweit eine solche im angeordneten Ausgleichswert bzw. in den angeordneten Ausgleichswerten noch nicht berücksichtigt worden ist. § 7 Abs. 3 der Satzung findet entsprechende Anwendung. Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds sowie diesem zugeordneter Schlussüberschussanteile in der jeweiligen Versicherung regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan. Die Kasse teilt dem ausgleichspflichtigen Mitglied die Höhe des gekürzten Anrechts sowie diesem zugeordneter Schlussüberschussanteile in dessen Versicherung(en) mit. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des Ausgleichswertes und zu berücksichtigender Schlussüberschussanteile besteht nicht.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Auskunftspflichten bzw. die Leistungsermittlung bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs anlässlich der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Der Eheschließung steht dabei die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, der Ehescheidung sowie der Aufhebung einer Ehe steht die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gleich. Der Ehezeit sowie der Ehedauer ist die Dauer einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichzusetzen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für Klagen gegen die Kasse ist das Gericht am Sitz der Kasse örtlich zuständig. Es ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Für den Fall, dass das Mitglied nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand am Sitz der Kasse begründet.

(2) Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 34 Übergangsbestimmung bis zur vollständigen Vereinheitlichung des deutschen Rentenrechts

Solange die Vereinheitlichung des deutschen Rentenrechts in den alten und neuen Bundesländern (Beitrittsgebiet) nicht abgeschlossen ist, sind, soweit diese Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Bezug auf die deutsche gesetzliche Rentenversicherung nimmt, die in den alten Bundesländern geltenden Bestimmungen und Rechengrößen maßgeblich.

§ 35 Inkrafttreten

Diese AVB treten am 01. Juli 2021 in Kraft.

Es sind in Kraft getreten:

Änderungen der Präambel am 01. Juli 2021.

Änderungen der Tabellen 1 bis 4 in der Anlage am 31. Dezember 2022.

Genehmigt von der BASF SE

Ludwigshafen, den 07. September 2022

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 07.10.2022, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003-2114-2022/0001.

Anlage 1: Verrentungsfaktoren

Alter *)	Verrentungsfaktor	Alter *)	Verrentungsfaktor
15	1,69 %	43	2,31 %
16	1,71 %	44	2,35 %
17	1,73 %	45	2,38 %
18	1,74 %	46	2,42 %
19	1,76 %	47	2,46 %
20	1,78 %	48	2,50 %
21	1,79 %	49	2,55 %
22	1,81 %	50	2,59 %
23	1,83 %	51	2,64 %
24	1,85 %	52	2,69 %
25	1,87 %	53	2,74 %
26	1,89 %	54	2,80 %
27	1,89 %	55	2,85 %
28	1,91 %	56	2,92 %
29	1,94 %	57	2,99 %
30	1,96 %	58	3,06 %
31	1,98 %	59	3,13 %
32	2,01 %	60	3,22 %
33	2,04 %	61	3,30 %
34	2,05 %	62	3,40 %
35	2,07 %	63	3,51 %
36	2,10 %	64	3,63 %
37	2,13 %	65	3,75 %
38	2,16 %	66	3,88 %
39	2,19 %	67	4,02 %
40	2,23 %	68	4,17 %
41	2,24 %	69	4,33 %
42	2,28 %	70	4,50 %

*) Das Alter wird auf Jahre und volle Monate zum Rentenbeginn bestimmt. Für die ein volles Lebensjahr übersteigenden Monate wird zwischen den für beide vollen Lebensjahre maßgeblichen Verrentungsfaktoren linear interpoliert.

Bezogen auf das vorhandene Versorgungskapital ergeben die Verrentungsfaktoren eine Jahresrente.

Anlage 2: Risikoprämie

Alter *)	Prämie	Alter *)	Prämie
15	0,16 %	43	2,05 %
16	0,16 %	44	2,06 %
17	0,15 %	45	2,06 %
18	0,15 %	46	2,05 %
19	0,14 %	47	2,01 %
20	0,14 %	48	1,95 %
21	0,22 %	49	1,87 %
22	0,30 %	50	1,74 %
23	0,38 %	51	1,58 %
24	0,46 %	52	1,35 %
25	0,54 %	53	1,04 %
26	0,62 %	54	0,61 %
27	0,70 %	55	0,00 %
28	0,79 %	56	0,00 %
29	0,87 %	57	0,00 %
30	0,97 %	58	0,00 %
31	1,06 %	59	0,00 %
32	1,16 %	60	0,00 %
33	1,27 %	61	0,00 %
34	1,38 %	62	0,00 %
35	1,49 %	63	0,00 %
36	1,59 %	64	0,00 %
37	1,70 %	65	0,00 %
38	1,79 %	66	0,00 %
39	1,87 %	67	0,00 %
40	1,93 %	68	0,00 %
41	1,98 %	69	0,00 %
42	2,02 %	70	0,00 %

*) Alter als Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt

Anlage 3: Verwaltungskostenprämie

Alter *)	Prämie	Alter *)	Prämie
15	9,97 %	43	7,23 %
16	9,87 %	44	7,14 %
17	9,77 %	45	7,04 %
18	9,67 %	46	6,95 %
19	9,58 %	47	6,85 %
20	9,48 %	48	6,76 %
21	9,38 %	49	6,66 %
22	9,28 %	50	6,57 %
23	9,18 %	51	6,47 %
24	9,08 %	52	6,38 %
25	8,99 %	53	6,28 %
26	8,89 %	54	6,19 %
27	8,79 %	55	6,10 %
28	8,69 %	56	6,01 %
29	8,59 %	57	5,92 %
30	8,49 %	58	5,83 %
31	8,40 %	59	5,74 %
32	8,30 %	60	5,65 %
33	8,20 %	61	5,56 %
34	8,10 %	62	5,47 %
35	8,01 %	63	5,38 %
36	7,91 %	64	5,29 %
37	7,81 %	65	5,19 %
38	7,71 %	66	5,10 %
39	7,62 %	67	5,00 %
40	7,52 %	68	5,00 %
41	7,42 %	69	5,00 %
42	7,33 %	70	5,00 %

*) Alter als Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt

Anlage 4: Aufschlagsfaktoren bei Abwahl der Hinterbliebenenversorgung

Alter *)	Aufschlagsfaktor	Alter *)	Aufschlagsfaktor
15	65,83 %	43	23,18 %
16	63,54 %	44	21,69 %
17	61,28 %	45	21,66 %
18	60,01 %	46	20,55 %
19	57,82 %	47	19,66 %
20	55,66 %	48	18,98 %
21	54,13 %	49	17,34 %
22	51,82 %	50	17,16 %
23	49,65 %	51	16,09 %
24	47,62 %	52	15,32 %
25	45,71 %	53	14,88 %
26	43,95 %	54	13,67 %
27	43,88 %	55	13,95 %
28	42,35 %	56	12,46 %
29	39,87 %	57	11,54 %
30	38,61 %	58	11,22 %
31	37,52 %	59	11,50 %
32	35,41 %	60	10,40 %
33	33,43 %	61	11,03 %
34	32,88 %	62	10,42 %
35	32,43 %	63	10,64 %
36	30,90 %	64	10,57 %
37	29,53 %	65	11,22 %
38	28,35 %	66	11,71 %
39	27,34 %	67	12,01 %
40	25,20 %	68	12,12 %
41	25,40 %	69	12,20 %
42	23,55 %	70	12,31 %

*) Das Alter wird auf Jahre und volle Monate zum Rentenbeginn bestimmt. Für die ein volles Lebensjahr übersteigenden Monate wird zwischen den für beide vollen Lebensjahre maßgeblichen Aufschlagsfaktoren linear interpoliert.

Satzung

1. Kapitel: Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Zweck der Kasse

- (1) Die Kasse führt den Namen „BASF Pensionskasse VVaG“.
- (2) Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) und eine regulierte Pensionskasse im Sinne des § 233 VAG.
- (3) Sitz der Kasse und Erfüllungsort ist Ludwigshafen am Rhein.
- (4) Die Kasse dient der betrieblichen Altersversorgung. Sie erbringt Rentenleistungen an ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Zudem kann die Kasse Kapitalleistungen erbringen.

§ 2 Trägerunternehmen

Trägerunternehmen ist die BASF SE, Ludwigshafen am Rhein.

§ 3 Begriffsdefinitionen

1. Beschäftigungsverhältnis:
Das der ordentlichen Mitgliedschaft zugrunde liegende Arbeitsverhältnis.
2. Mitarbeiter:
Arbeitnehmer jeglichen Geschlechts sowie Mitglieder der Unternehmensorgane.
3. BASF-Gruppengesellschaft/Gruppengesellschaften:
Unternehmen, an denen das Trägerunternehmen beteiligt ist, sowie sonstige Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, wenn das Trägerunternehmen der Kasse angezeigt hat, dass diese wie Gruppengesellschaften behandelt werden sollen.
4. Firma/Firmen:
Unternehmen, deren Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter (einschließlich deren etwaigen geschiedenen Ehe-/Lebenspartnern) aufgrund eines aktuellen oder früheren Beschäftigungsverhältnisses nach § 4 Absatz 1 und 2 Mitglieder der Kasse sind, und entsprechend die Kasse selbst.
5. Rentenbezieher:
Bezieher von Mitgliedsrenten sowie sonstige Bezieher von Kassenrenten.
6. Gesetzliche Rentenversicherung: Deutsche gesetzliche Rentenversicherung.
7. AVB:
Allgemeine Versicherungsbedingungen der BASF Pensionskasse VVaG.

2. Kapitel: Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kasse sind die ordentlichen Mitglieder, die außerordentlichen Mitglieder, die weiterversicherten Mitglieder und die Bezieher von Mitgliedsrenten. Verschiedene Arten der Mitgliedschaft können nebeneinander bestehen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 wird jeweils eine zusätzliche gesonderte Mitgliedschaft begründet, welche unabhängig von einer etwaig bereits bestehenden oder zu einem späteren Zeitpunkt begründeten weiteren Mitgliedschaft besteht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme als ordentliches Mitglied begründet. In den Fällen, in denen das Familiengericht anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts auf Kassenleistungen eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG anordnet, wird die Mitgliedschaft des ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners durch die Aufnahme als außerordentliches Mitglied begründet ohne dass es hierfür eines Antrags bedarf.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine Art der Mitgliedschaft endet, ohne dass eine andere begründet wird, und daneben keine andere Art der Mitgliedschaft besteht. In diesem Falle erlöschen alle Rechte gegen die Kasse; etwaige Ansprüche auf Kapitalübertragung, Anwartschaftsabfindung, Beitragsrückerstattung oder Hinterbliebenenrenten bleiben unberührt. Mit der Wiederaufnahme als ordentliches Mitglied beginnt eine erneute Mitgliedschaft.

2.1 Ordentliche Mitgliedschaft

§ 5 Kreis der ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

1. die Mitarbeiter des Trägerunternehmens,
2. die Mitarbeiter der Kasse,
3. die Mitarbeiter derjenigen BASF-Gruppengesellschaften, die das Trägerunternehmen der Kasse angezeigt hat,
4. einzelne Mitarbeiter von Unternehmen, die mit dem Trägerunternehmen unmittelbar oder über eine BASF-Gruppengesellschaft wirtschaftlich verbunden sind und die das Trägerunternehmen der Kasse angezeigt hat.

§ 6 Voraussetzungen

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Mitarbeiter die für die Altersrente vorgeschriebene Wartezeit erfüllen kann. Außerdem kann die Kasse den Erwerb der Mitgliedschaft im Einzelfall davon abhängig machen, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit durch ein ärztliches Zeugnis nach den Richtlinien des werksärztlichen Dienstes des Trägerunternehmens nachgewiesen wird.

§ 7 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind das Trägerunternehmen, der Vorstand der Kasse, die BASF-Gruppengesellschaft, bei der der Mitarbeiter beschäftigt ist, und der einzelne Mitarbeiter im Sinne des § 5 Nr. 4.
- (2) Der Antrag muss sämtliche Angaben enthalten, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind, insbesondere die Angaben zu Person und Wohnsitz.
- (3) Die Aufnahme wird dem Mitglied durch Aushändigung oder Zusendung des Mitgliedsscheines bestätigt.

§ 8 Beginn

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem im Mitgliedsschein bezeichneten Tage.
- (2) Der im Mitgliedsschein genannte Termin wird bindend, wenn nicht das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt des Mitgliedsscheines mindestens in Textform widerspricht. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 9 Wesen der ordentlichen Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind nach Maßgabe der Wahlordnung wahlberechtigt und unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 wählbar. Sie sind bis zum Ablauf des Monats, in dem ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Firma endet, zur Zahlung der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge berechtigt und verpflichtet.

§ 10 Beendigung; ununterbrochene Fortführung

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 1. an dem Tage, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet,
 2. an dem Tage, an dem ein Betrieb oder Betriebsteil des Trägerunternehmens bzw. einer BASF-Gruppengesellschaft oder eine BASF-Gruppengesellschaft aus dem Beteiligungsbereich des Trägerunternehmens ausscheidet,
 3. an dem Tage, für den eine Firma dies dem Vorstand anzeigt,
 4. an dem Tage, den das Trägerunternehmen für den Mitarbeiter einer anderen Firma dem Vorstand anzeigt,
 5. mit dem Tage, an dem der Versicherungsfall eintritt,
 6. mit dem Ausschluss des Mitglieds oder
 7. mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Erwirbt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 das Mitglied unmittelbar im Anschluss an das Ausscheiden aus dem ursprünglichen Beschäftigungsverhältnis erneut die ordentliche Mitgliedschaft, weil es ein anderes Beschäftigungsverhältnis aufnimmt, auf Grund dessen die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind, so wird die Mitgliedschaft ununterbrochen fortgeführt. Die ununterbrochene Fortführung der Mitgliedschaft erfolgt dabei grundsätzlich in dem Tarif 2021. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag der Firma abweichend von Satz 2 in den Tarifen fortgeführt werden, die zuvor der ordentlichen Mitgliedschaft zugrunde lagen, wenn der Vorstand der Kasse und das Trägerunternehmen dem zustimmen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann eine ordentliche Mitgliedschaft nur in dem Tarif 2021 ununterbrochen fortgeführt werden, wenn dies von der aus dem Beteiligungsbereich des Trägerunternehmens ausscheidenden Gruppengesellschaft bzw. der den Betriebsteil fortführenden Gesellschaft beantragt wird und das Trägerunternehmen zustimmt. In begründeten Fällen kann auf Antrag und mit Zustimmung des Trägerunternehmens eine ordentliche Mitgliedschaft in den Tarifen fortgesetzt werden, die zuvor der ordentlichen Mitgliedschaft zugrunde lagen. Der Antrag ist von der Gesellschaft bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Beteiligungsbereich des Trägerunternehmens zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Gesellschaft verpflichtet, Beiträge zu leisten. Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.

2.2 Außerordentliche Mitgliedschaft

§ 11 Kreis der außerordentlichen Mitglieder

- (1) Außerordentliches Mitglied wird unter den Voraussetzungen des § 12 dasjenige Mitglied, dessen ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 endet, sofern nicht die Mitgliedschaft im Rahmen der Weiterversicherung fortgeführt wird. Dabei kann neben einer außerordentlichen Mitgliedschaft in einem Tarif eine ordentliche Mitgliedschaft in einem anderen Tarif bestehen.
- (2) Außerordentliches Mitglied wird unter den Voraussetzungen des § 12 ferner derjenige Bezieher einer Erwerbsminderungsrente, der bei Eintritt des Versicherungsfalles ordentliches Mitglied war, wenn sein Rentenanspruch wegen Wegfalls der Erwerbsminderung erlischt und er sein Beschäftigungsverhältnis nicht unmittelbar im Anschluss an den Rentenbezug wiederaufnimmt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bezieher einer Erwerbsminderungsrente, der vor Eintritt des Versicherungsfalles weiterversichertes Mitglied war, nach Erlöschen des Rentenanspruchs die Weiterversicherung nicht fortführt.
- (3) Außerordentliches Mitglied wird außerdem der ausgleichsberechtigte Ehegatte sowie der ausgleichsberechtigte eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds, sofern das Familiengericht anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts auf Kassenleistungen durch rechtskräftige Entscheidung eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG anordnet und keine Mitgliedschaft im Rahmen der Weiterversicherung begründet wird. Die Voraussetzungen des § 12 gelten in diesem Fall als erfüllt. Eine außerordentliche Mitgliedschaft nach Satz 1 kann auch begründet werden, wenn der Versicherungsfall in der Person des ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners vor der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung eingetreten ist. Die Begründung der außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt dabei jeweils in dem Tarif, der dem gegenüber der Kasse bestehenden Anrecht zu Grunde liegt. Die außerordentliche Mitgliedschaft nach Satz 1 wird mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich begründet.

§ 12 Voraussetzungen

- (1) Die außerordentliche Mitgliedschaft erwirbt, wer die Voraussetzungen für eine unverfallbare betriebliche Versorgungsanwartschaft im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses erfüllt hat.
- (2) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag der Firma das Recht auf Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft aberkennen, wenn das Beschäftigungsverhältnis beendet worden ist und die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung gegeben waren. Das Beschäftigungsverhältnis kann bei Vorliegen dieser Voraussetzungen auch auf andere Weise beendet worden sein.

§ 13 Wesen der außerordentlichen Mitgliedschaft

Außerordentliche Mitglieder zahlen keine Beiträge. Sie sind nicht wahlberechtigt und für Kassenämter nicht wählbar. Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten aus einer eventuell daneben bestehenden anderen Art der Mitgliedschaft.

§ 14 Beendigung

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tage, an dem die ordentliche Mitgliedschaft in dem der außerordentlichen Mitgliedschaft zugrunde liegenden Tarif erworben wird,
2. mit dem Tage, an dem der Versicherungsfall eintritt,

3. mit dem Tage, an dem die Anwartschaft des Mitglieds gemäß § 38 AVB Tarif 1, gemäß § 29 AVB Tarif 2 bzw. § 28 AVB Tarif 2021 abgefunden wird,
4. mit der Übertragung des Deckungskapitals nach § 37 Absatz 1 oder 2 AVB Tarif 1, § 28 Absatz 1 AVB Tarif 2 bzw. § 27 Absatz 1 AVB Tarif 2021,
5. mit dem Ausschluss des Mitglieds oder
6. mit dem Tod des Mitglieds.

2.3 Mitgliedschaft im Rahmen der Weiterversicherung

§ 14a Kreis der weiterversicherten Mitglieder

- (1) Ein Mitglied, das Beiträge in den Tarif 2 und/oder in den Tarif 2021 gezahlt hat oder für das Beiträge in den Tarif 2 und/oder Tarif 2021 gezahlt wurden, hat das Recht, die Versicherung bzw. die Versicherungen mit eigenen Beiträgen (Weiterversicherungsbeiträge) im Rahmen der Weiterversicherung fortzusetzen. Die Weiterversicherung beginnt mit dem Tag, der auf die rechtliche Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 folgt. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Antrag, welcher innerhalb von vier Monaten nach der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft zu stellen ist und der die Zustimmung des Mitglieds zum Lastschriftverfahren enthält.
- (2) Hat ein ordentliches oder weiterversichertes Mitglied Beiträge in den Tarif 2 und/oder Tarif 2021 gezahlt oder wurden für ein ordentliches Mitglied Beiträge in den Tarif 2 und/oder Tarif 2021 gezahlt, hat – sofern das Familiengericht anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts auf Kassenleistungen durch rechtskräftige Entscheidung eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG anordnet – auch der ausgleichsberechtigte Ehegatte oder der ausgleichsberechtigte eingetragene Lebenspartner das Recht, die anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs begründete Versicherung bzw. begründeten Versicherungen mit eigenen Beiträgen (Weiterversicherungsbeiträge) im Rahmen der Weiterversicherung fortzusetzen. Die Weiterversicherung beginnt mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts. Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag innerhalb von vier Monaten nach der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zu stellen ist.
- (3) Die Weiterversicherung endet mit dem Eintritt des Versicherungsfalles oder durch mindestens in Textform zu erklärende Kündigung seitens des weiterversicherten Mitglieds, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.6. eines jeden Jahres ausgesprochen werden kann. Im Falle der Beendigung der Weiterversicherung durch Kündigung beginnt nach der Beendigung der Weiterversicherung eine außerordentliche Mitgliedschaft nach § 12.

2.4 Sonstige gemeinsame Bestimmungen zur Mitgliedschaft

§ 15 Anzeigepflichten; Textform

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, der Kasse auf Anforderung jederzeit alle für das Versicherungsverhältnis erforderlichen Angaben zu machen. Änderungen angezeigter Umstände sind der Kasse unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Alle Angaben und Willenserklärungen gegenüber der Kasse sind mindestens in Textform einzureichen. Die Kasse ist zur Sicherstellung der Identifikation des in Textform Erklärenden berechtigt, einen Nachweis über dessen Identifikation anzufordern, wobei die Abgabe der in Textform abgegebenen Willenserklärung zur Fristwahrung ausreicht. Ein mündlich gestellter Antrag ist unwirksam.

§ 16 Fortsetzung der Mitgliedschaft nach Rentenbezug

- (1) Erlischt der Rentenanspruch eines Beziehers von Erwerbsminderungsrente, der bei Eintritt des Versicherungsfalles ordentliches Mitglied war, so lebt die ordentliche Mitgliedschaft wieder auf, wenn der Rentenbezieher unmittelbar im Anschluss an den Rentenbezug sein Beschäftigungsverhältnis wieder aufnimmt.
- (2) Erlischt der Rentenanspruch eines Beziehers von Erwerbsminderungsrente, der bei Eintritt des Versicherungsfalles außerordentliches Mitglied war, wegen Wegfalls der Erwerbsminderung, so lebt die außerordentliche Mitgliedschaft wieder auf. Erlischt der Rentenanspruch des Beziehers einer Erwerbsminderungsrente, der bei Eintritt des Versicherungsfalles weiterversichertes Mitglied war, wegen Wegfalls der Erwerbsminderung, so wird eine außerordentliche Mitgliedschaft begründet, es sei denn, das Mitglied beantragt binnen sechs Wochen nach Wegfall der Erwerbsminderung die Fortführung der Weiterversicherung.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein ehemaliges Mitglied Erwerbsminderungsrente eines anderen betrieblichen Leistungsträgers der Firma bzw. der Firma selbst an Stelle der Kasse erhalten hat und der Rentenanspruch wegen Wegfalls der Erwerbsminderung erlischt.

§ 17 Ruhende Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft ruht für die Zeit, die eine Firma bei der Kasse beantragt. Während des Ruhens hat das ordentliche Mitglied die Rechte und Pflichten eines außerordentlichen Mitglieds mit der Maßgabe, dass es während des Ruhens bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis Beiträge gemäß den Bestimmungen der AVB entrichten kann.
- (2) Die Zeit des Ruhens gilt nicht als Zeit ordentlicher Mitgliedschaft. Das Ruhen endet spätestens mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 18 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Kasse in rechtswidriger Absicht getäuscht oder zu täuschen versucht oder eine Straftat zum Nachteil der Kasse begangen hat oder wenn es seinen Mitgliedsbeitrag auch nach Durchführung eines Mahnverfahrens gemäß § 1a Abs. 3 AVB Tarif 1, § 3 Absatz 3 AVB Tarif 2 oder § 3 Absatz 3 AVB Tarif 2021 nicht zahlt. Der Ausschluss führt – sofern ausschließlich eine Versicherung gemäß den AVB Tarif 1 besteht – zum Erlöschen der Mitgliedschaft; sofern zumindest auch eine Versicherung nach den AVB Tarif 2 oder AVB Tarif 2021 besteht, wird lediglich die ordentliche Mitgliedschaft im betroffenen Tarif beendet und insofern eine außerordentliche Mitgliedschaft begründet. In dem Beschluss des Vorstands ist festzulegen, an welchem Tage die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds erlischt bzw. die ordentliche Mitgliedschaft endet.

3. Kapitel: Organisation der Kasse

§ 19 Organe der Kasse

- (1) Organe der Kasse sind die Versammlung der Mitgliedervertreter (Vertreterversammlung), der Aufsichtsrat und der Vorstand.
- (2) Organmitglieder können nur ordentliche Mitglieder sein, die der Kasse seit mindestens sechs Monaten angehören und die ihren ständigen Beschäftigungsort in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Organmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus.

§ 20 Amtsdauer; Wiederwahl

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtsdauer beginnt für die Mitgliedervertreter mit der Eröffnung der ersten ordentlichen Sitzung der Vertreterversammlung, für die Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Ende der Sitzung der Vertreterversammlung, in der sie gewählt werden, bzw. mit ihrer Benennung. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit dem Ende der Sitzung des Aufsichtsrates, in der sie bestellt werden.
- (3) Die Amtsdauer endet mit Beginn der Amtsdauer der Nachfolger oder im Zeitpunkt der Amtsniederlegung. Für Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates endet die Amtsdauer zudem zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Abberufung.

3.1 Vertreterversammlung

§ 21 Zusammensetzung; Einberufung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 65 Mitgliedervertretern.
- (2) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen. Die ordentliche Vertreterversammlung soll einmal jährlich innerhalb der ersten neun Kalendermonate stattfinden. Außerordentliche Vertreterversammlungen finden auf Antrag des Aufsichtsrates, des Vorstandes, des Trägerunternehmens oder von mindestens 25 vom Hundert der Vertreter statt; sie sind innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung abzuhalten. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind ferner auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einzuberufen.
- (3) Zu den Vertreterversammlungen sind die Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder einzuladen.
- (4) An den Sitzungen der Vertreterversammlung können die Mitglieder und die Bezieher von Mitgliedsrenten nach vorheriger Anmeldung teilnehmen.
- (5) Das Trägerunternehmen ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilzunehmen. Der Vertreter des Trägerunternehmens weist sich durch schriftliche Vollmacht aus.

§ 22 Aufgaben

- (1) Die Vertreterversammlung wählt
 1. ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 2. vier Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Ersatzmitglieder.
- (2) Die Vertreterversammlung erlässt auf Vorschlag des Vorstandes die Wahlordnung für die Wahlen der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates. Die Wahlordnung für die Wahlen der Vertreterversammlung ist Bestandteil dieser Satzung. Sie enthält insbesondere Regelungen
 1. zum jeweiligen Wahlverfahren,
 2. zum Ausscheiden von Mitgliedervertretern aus der Vertreterversammlung und zur Nachfolge und
 3. zur Aufteilung der Sitze der Vertreterversammlung auf die ordentlichen Mitglieder der einzelnen Firmen.
- (3) Die Vertreterversammlung gibt sich auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie enthält insbesondere Regelungen zur Einberufung und zur Arbeitsweise der Vertreterversammlung sowie zur Beschlussfähigkeit, zur Beschlussfassung und zum Inkrafttreten der Beschlüsse.
- (4) Die Vertreterversammlung genehmigt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(5) Der Vertreterversammlung obliegen ferner

1. die Entscheidung über Änderungen der Satzung und der AVB,
2. die Entgegennahme des vom Aufsichtsrat vorgelegten Prüfungsergebnisses des Abschlussprüfers,
3. die Entgegennahme des Lageberichts,
4. die Entgegennahme des Prüfungsberichts des Verantwortlichen Aktuars der Kasse,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
6. die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
7. der Widerruf der Bestellung der von ihr gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates,
8. die Wahl des Abschlussprüfers,
9. die Entscheidung über die Übertragung der Kasse auf eine andere Versicherungseinrichtung, über die Auflösung der Kasse oder ihren Fortbestand im Falle der Auflösung des Trägerunternehmens sowie auf Vorschlag des Vorstandes über die Übernahme einer anderen Versicherungseinrichtung,
10. die Entscheidung über sonstige ihr auf Grund Gesetzes oder auf Grund der Satzung vorbehalten oder vom Vorstand unterbreitete Kassenangelegenheiten.

Der Beschluss nach Satz 1 Nr. 7 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 23 Beschlussfassung bei zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten

- (1) Die Zustimmung des Trägerunternehmens zu Beschlüssen der Vertreterversammlung gilt als erteilt, wenn der Vertreter des Trägerunternehmens dem Beschluss nicht bis zum Ende der Sitzung widerspricht, es sei denn, die Vertreterversammlung hat dem Trägerunternehmen im Einzelfall eine über das Sitzungsende hinausgehende Frist zur Erhebung des Widerspruchs eingeräumt.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung in Angelegenheiten, die der Zustimmung des Trägerunternehmens bedürfen, können in Abwesenheit des Vertreters des Trägerunternehmens nur gefasst werden, wenn das Trägerunternehmen unter Hinweis auf die vorgesehene Beschlussfassung schriftlich eingeladen worden ist. Der Mangel der Einladung wird geheilt, wenn der anwesende Vertreter des Trägerunternehmens dem Beschluss zustimmt. Wird ein Beschluss gemäß Satz 1 in Abwesenheit des Vertreters des Trägerunternehmens gefasst, so ist die Beschlussfassung dem Trägerunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen; der Beschluss wird nur wirksam, wenn das Trägerunternehmen der Beschlussfassung nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht.
- (3) In Angelegenheiten, die nur mit Zustimmung des Trägerunternehmens geregelt werden können, ist auch der Vertreter des Trägerunternehmens zur Antragstellung berechtigt.

3.2 Aufsichtsrat

§ 24 Zusammensetzung; Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat hat acht Mitglieder und höchstens die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern. Vier Mitglieder nebst jeweiligem Ersatzmitglied werden von der Vertreterversammlung aus den Arbeitnehmervertretungen des Trägerunternehmens gewählt. Vier Mitglieder und bis zu vier Ersatzmitglieder werden vom Trägerunternehmen benannt.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der vom Trägerunternehmen benannten Mitglieder seinen Vorsitzenden und aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder dessen Stellvertreter.

- (3) Der Aufsichtsrat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen. Die ordentliche Aufsichtsratssitzung soll einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Außerordentliche Aufsichtsratssitzungen finden auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds, des Trägerunternehmens, des Vorstandes, des Abschlussprüfers oder des Treuhänders statt; sie sind unverzüglich einzuberufen und abzuhalten.
- (4) Unabhängig von der Anzahl der in den Sitzungen jeweils erschienenen Mitglieder haben die von der Vertreterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder und die vom Trägerunternehmen benannten Aufsichtsratsmitglieder die gleiche Anzahl von Stimmen. In Angelegenheiten nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nicht öffentlich.

§ 25 Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes. Er ist befugt, Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Vertreterversammlung, abzuberaufen. Der Aufsichtsrat bestellt zudem den Verantwortlichen Aktuar und zur Überwachung des Sicherungsvermögens den Treuhänder sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat vom Vorstand jederzeit Berichterstattung und Einsicht in die Bücher verlangen. Die Prüfungsergebnisse des Abschlussprüfers legt der Aufsichtsrat der Vertreterversammlung vor.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, Satzungsänderungen vorzunehmen, die entweder nur die Fassung betreffen oder für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, Änderungen von vorgeschlagenen Satzungsänderungen verlangt, dem zu entsprechen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende der Vertreterversammlung sollen grundsätzlich zu den Sitzungen des Aufsichtsrates eingeladen werden. Das Trägerunternehmen kann zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates Vertreter entsenden.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Einberufung des Aufsichtsrates, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und das Inkrafttreten der Beschlüsse zu treffen sind. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die Vertreterversammlung.

3.3 Vorstand

§ 26 Zusammensetzung; Einberufung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen. Die ordentliche Vorstandssitzung soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Außerordentliche Vorstandssitzungen finden auf Antrag einzelner Mitglieder des Vorstandes, des Trägerunternehmens, des Aufsichtsrates, des Abschlussprüfers oder des Verantwortlichen Aktuars statt; sie sind unverzüglich einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Vorstandssitzungen müssen ferner auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder des Treuhänders einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 27 Aufgaben

- (1) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen in dessen Namen abgegeben und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der Kasse, soweit nach den Bestimmungen der Satzung oder der Geschäftsordnung des Vorstandes nicht die Vertreterversammlung oder der Aufsichtsrat zuständig sind.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bei Entscheidungen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen. Dies sind insbesondere folgende Entscheidungen:
 1. Beschlussfassung über Vorschläge zu Änderungen der Satzung sowie der AVB,
 2. Aufstellung von Grundsätzen für Vermögensanlagen,
 3. Festsetzung der Richtlinien für die Vergabe von Baudarlehen.

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Änderungen der AVB vorzunehmen, die entweder nur die Fassung betreffen oder für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, Änderungen der vorgeschlagenen AVB-Änderungen verlangt, dem zu entsprechen. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates darüber hinaus berechtigt, nach Maßgabe des § 14 Absatz 8 AVB Tarif 2 bzw. § 14 Absatz 8 AVB Tarif 2021 die dort genannten Tabellen zu ändern.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes, über die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und das Inkrafttreten der Beschlüsse zu treffen sind. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

§ 28 Einspruch gegen Entscheidungen des Vorstandes

Gegen Entscheidungen des Vorstandes kann das Mitglied oder der Rentenbezieher, dessen Rechtsstellung in oder gegenüber der Kasse betroffen ist, innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Der ordentliche Rechtsweg kann erst nach dieser Entscheidung beschritten werden.

4. Kapitel: Einnahmen der Kasse und Vermögensverwaltung

§ 29 Art der Einnahmen

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus Beiträgen der Mitglieder (Mitgliedsbeiträge und Ergänzungsbeiträge) und der Firmen (Firmenbeiträge), aus den Beiträgen der weiterversicherten Mitglieder (Weiterversicherungsbeiträge), aus laufenden Risikozusatzprämien, aus den gemäß Abschnitt XI. EStG (Altersvorsorgezulage) gezahlten Zulagen zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge, soweit diese auf Beiträgen der Mitglieder beruhen (Zulagenversicherungsbeitrag) sowie aus Einnahmen auf Grund der Übernahme von Versicherungsverhältnissen, aus Kapitalübernahmen von anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bzw. anderen Unternehmen und aus sonstigen Einnahmen (Vermögenserträge, sonstige Zuwendungen).

§ 30 Vermögensanlage

- (1) Das Vermögen ist nach Maßgabe der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Bestimmungen anzulegen.
- (2) Für die laufenden Aufwendungen, insbesondere für die Rentenleistungen, sind ausreichende Betriebsmittel bereitzuhalten.
- (3) Über die Vermögensanlage und ihre Erträge ist in der ordentlichen Vertreterversammlung zu berichten.

- (1) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Verlustrücklage sind die überrechnungsmäßigen Erträge aus Kapitalanlagen und Risikoverlauf zuzuführen, bis sie mindestens die gesetzliche oder aufsichtsrechtlich erforderliche Höhe erreicht hat oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der Verlustrücklage können an Stelle der Erträge in Satz 2 auch sonstige Zuwendungen des Trägerunternehmens zugeführt werden.
- (2) Ein sich nach § 33 Absatz 2, § 36 Absatz 1 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen, die sich aus den bereits für laufende Überschussbeteiligungen und Schlussüberschussanteile (Tarife 2 und 2021) festgelegten, aber noch nicht zugeteilten Anteilen und dem zur Finanzierung von im Tarif 2 und Tarif 2021 in Aussicht gestellten Schlussüberschussanteilen gebildeten Schlussüberschussanteilsfonds zusammensetzt. Diese Rückstellung kann, soweit sie nicht auf Zulagenversicherungsbeiträgen in den Tarif 1 oder Beiträgen in die Tarife 2 und 2021 beruht, zur Anpassung der Leistungen oder der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich verwendet werden. Die näheren Bestimmungen trifft die Vertreterversammlung auf Antrag des Vorstandes auf Grund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars. Soweit der Überschuss auf Zulagenversicherungsbeiträgen in den Tarif 1 oder auf Beiträgen in die Tarife 2 und 2021 beruht, ist die Rückstellung nur zur Erhöhung der Leistungen zu verwenden. Die auf Zulagenversicherungsbeiträge in den Tarif 1 sowie auf Beiträge in die Tarife 2 und 2021 entfallenden Überschüsse werden gemäß den Bestimmungen der AVB bzw. des genehmigten Technischen Geschäftsplans leistungserhöhend verwendet.
- (3) Zusätzlich zu der Beteiligung an den Überschüssen nach Absatz 2 gewährt die Kasse ihren ordentlichen Mitgliedern, den außerordentlichen Mitgliedern, den weiterversicherten Mitgliedern und den Beziehern von Rentenleistungen sowie der Firma eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen gemäß den Bestimmungen des genehmigten Technischen Geschäftsplans. Grundlage für eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen ist, dass die Kasse über eine ausreichende Kapitalausstattung verfügt. Bei der Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven sind daher ausreichende Mittel für die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer angemessenen Sicherheitsreserve, für eine nach dem Geschäftsumfang ausreichende Solvabilität und für etwaig absehbare Verstärkungen der Deckungsrückstellung sowie die Grundsätze des Finanzierungsverfahrens zu berücksichtigen.
- (4) Ein sich nach § 33 Absatz 2 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, zunächst aus einem etwaig eingerichteten weiteren Gründungsstock gemäß § 36a zu decken und – soweit auch dies nicht ausreicht – anschließend mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken, soweit diese nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile und den Schlussüberschussanteilsfonds entfällt. Reicht dies zur Deckung des Fehlbetrags nicht aus, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Schlussüberschussanteilsfonds in Anspruch genommen und die den ordentlichen, außerordentlichen und weiterversicherten Mitgliedern zugeordneten Schlussüberschussanteile entsprechend herabgesetzt werden. Soweit das nicht ausreicht, ist der verbleibende Fehlbetrag durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; die näheren Bestimmungen hierzu trifft die Vertreterversammlung auf Antrag des Vorstandes auf Grund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars. Beschlüsse nach Satz 3 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (5) Beschlüsse nach Absatz 2 und 4 Satz 3 bedürfen der Genehmigung des Trägerunternehmens und Beschlüsse nach Absatz 2 zusätzlich der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Kassenleistungen auch auf laufende Renten. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 32 Treuhänder

- (1) Dem Treuhänder für das Sicherungsvermögen gemäß § 128 Versicherungsaufsichtsgesetz obliegt die Überwachung des Sicherungsvermögens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Treuhänder und dessen Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bestellt.
- (3) Der Treuhänder und sein Stellvertreter können Mitglieder der Kasse sein, dürfen jedoch nicht deren Organen angehören.

§ 33 Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss und den Lagebericht. Er legt beides, ergänzt um den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, dem Aufsichtsrat und ergänzt um dessen Bemerkungen der Vertreterversammlung vor. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht. Er berichtet der Vertreterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung und das Ergebnis der Prüfung des Abschlussprüfers.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht sind dem Trägerunternehmen zuzuleiten.

§ 34 Verantwortlicher Aktuar

Der Verantwortliche Aktuar wird vom Aufsichtsrat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bestellt und entlassen.

§ 35 Prüfung durch das Trägerunternehmen

Unbeschadet der Prüfung durch den Abschlussprüfer hat das Trägerunternehmen das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen. Das Trägerunternehmen hat das Recht, in alle Unterlagen der Kasse Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist; der Vorstand hat alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Trägerunternehmen ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat, dem Vorstand und der Vertreterversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Es hat unverzüglich die Einberufung des Aufsichtsrates, des Vorstandes und der Vertreterversammlung zu beantragen, wenn die Prüfung hierzu Anlass gibt.

§ 36 Versicherungsmathematische Prüfung

- (1) Der Verantwortliche Aktuar hat mindestens zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres eine versicherungsmathematische Vermögensüberprüfung durchzuführen und ein versicherungsmathematisches Gutachten zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde zu erstellen.
- (2) Für die Tarife 2 und 2021 gemeinsam wird eine gesonderte Abteilung des Sicherungsvermögens gebildet.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung zu berichten.
- (4) Wenn das Ergebnis der Prüfung hierzu Anlass gibt, insbesondere wenn es der Verantwortliche Aktuar anregt, ist unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates einzuberufen.

§ 36a Weiterer Gründungsstock

- (1) Zur Gewährleistung der langfristigen Risikotragfähigkeit kann die Kasse einen verzinslichen weiteren Gründungsstock einrichten, der vom Trägerunternehmen allein oder gemeinsam mit einer anderen Firma (Garanten) zur Verfügung gestellt wird und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den weiteren Gründungsstock, den Bestimmungen dieser Satzung sowie den weiteren mit dem Garanten vertraglich vereinbarten Bedingungen zu tilgen ist. Eine Teilnahme an der Vereinsverwaltung ist dem Garanten allein aufgrund der Bereitstellung des Gründungsstocks nicht erlaubt; die sonstigen Rechte und Pflichten des Garanten aus dieser Satzung und den AVB bleiben unberührt.
- (2) Ein Kündigungsrecht in Bezug auf den weiteren Gründungsstock steht dem Garanten, der den weiteren Gründungsstock zur Verfügung gestellt hat, nicht zu und darf diesem auch nicht eingeräumt werden.
- (3) Der weitere Gründungsstock darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde dotiert und getilgt werden.
- (4) Alle weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Höhe, Dotierung, Verzinsung und Tilgung werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in einem zwischen der Kasse und dem Garanten zu schließenden Vertrag über die Auflage eines weiteren Gründungsstocks geregelt, der der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

5. Kapitel: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen
 1. durch persönliche Benachrichtigung,
 2. an Mitglieder und Rentenbezieher, die eine Werkzeugzeitung der Firmen erhalten, durch Abdruck in der Werkzeugzeitung,
 3. an ordentliche Mitglieder auch in sonstiger betriebsüblicher Weise.Einzelheiten bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitteilungen an Mitglieder oder Rentenbezieher, durch die Fristen in Lauf gesetzt werden, sollen durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden; ein Anspruch auf die Einhaltung dieser Form besteht nicht.
- (3) Für die Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.

§ 38 Änderungen von Satzung und AVB

- (1) Änderungen dieser Satzung und der AVB bedürfen eines Beschlusses der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen, sofern nicht für Änderungen der Satzung § 25 Absatz 3 oder für Änderungen der AVB § 27 Absatz 3 Sätze 3 und 4 zur Anwendung kommt. Eine Änderung der Satzung und der AVB wird nur wirksam, wenn ihr das Trägerunternehmen zustimmt und sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird.
- (2) Die Änderung der Satzung und der AVB tritt an dem Tage in Kraft, den die Vertreterversammlung mit Zustimmung des Trägerunternehmens und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmt. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so tritt die Änderung am ersten Tage des Kalendermonats in Kraft, der dem Zugang der Zustimmungserklärung und des Genehmigungsbescheids folgt.
- (3) Wenn und soweit nichts anderes bestimmt ist, wirkt sich eine Änderung der §§ 10, 14 bis 18, 29, 38 bis 42a sowie §§ 1 bis 48 AVB Tarif 1, der §§ 1 bis 35 AVB Tarif 2 und der §§ 1 bis 34 AVB Tarif 2021 auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse aller Mitglieder und Rentenbezieher im jeweiligen Tarif aus.

§ 39 Übernahme einer anderen Versicherungseinrichtung

- (1) Die Kasse kann eine andere Versicherungseinrichtung übernehmen, wenn diese der betrieblichen Altersversorgung von Mitarbeitern einer BASF-Gruppengesellschaft oder einer mit dem Trägerunternehmen wirtschaftlich verbundenen Firma dient.
- (2) Der Beschluss der Vertreterversammlung über den Übernahmevertrag kann erst gefasst werden, wenn der Verantwortliche Aktuar sich gutachtlich zu den Auswirkungen der Übernahme auf die Kasse geäußert hat. Der Übernahmevertrag bedarf der Zustimmung des Trägerunternehmens und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 40 Übertragung der Kasse auf eine andere Versicherungseinrichtung

Die Kasse kann auf eine andere Versicherungseinrichtung übertragen werden. Der Beschluss der Vertreterversammlung über den Übertragungsvertrag bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Der Übertragungsvertrag muss gewährleisten, dass die Rechte der Mitglieder und Rentenbezieher ausreichend gewahrt sind. Er bedarf der Zustimmung des Trägerunternehmens und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 41 Auflösung der Kasse

- (1) Die Kasse wird aufgelöst,
 1. wenn dies die Vertreterversammlung beschließt oder
 2. wenn das Trägerunternehmen aufgelöst wird, es sei denn, die Vertreterversammlung beschließt den Fortbestand der Kasse.
- (2) Der Beschluss der Vertreterversammlung über die Auflösung der Kasse gemäß Absatz 1 Nr. 1 bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Er wird nur wirksam, wenn ihm das Trägerunternehmen zustimmt und er von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird.
- (3) Im Falle der Auflösung der Kasse erlöschen die bestehenden Versicherungsverhältnisse mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Aufsichtsbehörde den Beschluss über die Auflösung genehmigt hat. Von diesem Zeitpunkt an erfolgt die Auflösung der Kasse durch den Liquidator. Er hat die Verbindlichkeiten der Kasse zu erfüllen sowie deren Forderungen einzuziehen und sodann einen Plan aufzustellen, nach dem das verbleibende Kassenvermögen unter die Rentenbezieher, die ordentlichen Mitglieder, die weiterversicherten und die außerordentlichen Mitglieder als gleichberechtigte Gläubigergruppen verteilt wird. Gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 vom Trägerunternehmen zugeführte Beträge sind einer gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen. Der Verteilungsplan bedarf der Zustimmung des Trägerunternehmens und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Liquidator ist der Vorsitzende des Vorstandes der Kasse. Ist er vorübergehend verhindert, so bestimmt das Trägerunternehmen einen Liquidator; ist er dauerhaft verhindert, so wird der Liquidator von der Vertreterversammlung mit Zustimmung des Trägerunternehmens berufen oder von der Aufsichtsbehörde bestellt.

§ 42 Fortbestand der Kasse trotz Auflösung des Trägerunternehmens

- (1) Der Beschluss der Vertreterversammlung über den Fortbestand der Kasse gemäß § 41 Absatz 1 Nr. 2 muss innerhalb von zwei Monaten gefasst werden. Er wird nur wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird.
- (2) Wird der Beschluss der Vertreterversammlung über den Fortbestand der Kasse wirksam, so entfallen für die Zukunft alle nach dieser Satzung, den AVB, den genehmigten Technischen Geschäftsplänen oder geschäftsplanmäßigen Erklärungen bestehenden Rechte und Pflichten des Trägerunternehmens und der übrigen Firmen; § 9 Sätze 2 und 3 treten außer Kraft.

- (3) Die Mitgliedervertreter bleiben längstens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres im Amte, das dem Beschluss über den Fortbestand der Kasse folgt. Die von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder bilden den Aufsichtsrat allein; sie wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (4) Die Vertreterversammlung hat auf Vorschlag des Vorstandes bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Beschluss über den Fortbestand der Kasse folgt, die notwendigen Beschlüsse über die Fortführung der Kasse zu fassen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Geschieht dies nicht oder genehmigt die Aufsichtsbehörde die Beschlüsse nicht, so erlöschen die Versicherungsverhältnisse zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt; § 41 Absatz 3 Sätze 2 bis 5, Absatz 4 gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Trägerunternehmens die Aufsichtsbehörde tritt.

§ 42a Anwendbarkeit des Mitgliedschafts- sowie des Beitrags- und Leistungsrechts für im Rahmen eines Versorgungsausgleichsverfahrens durch das Familiengericht begründete Mitgliedschaften

Sofern Regelungen der AVB in Abhängigkeit vom Beginn des Versicherungsverhältnisses oder in Abhängigkeit vom Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen, gilt in den Fällen, in denen die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, Folgendes:

1. In Bezug auf den Beginnzeitpunkt des Versicherungsverhältnisses ist auf den Beginn des Versicherungsverhältnisses des ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehegatten bzw. des ehemaligen eingetragenen Lebenspartners abzustellen.
2. In Bezug auf den Beginnzeitpunkt der ordentlichen Mitgliedschaft ist auf den Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft des ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehegatten bzw. des ehemaligen eingetragenen Lebenspartners abzustellen.
3. Für Zeiten vor Begründung der Mitgliedschaft des ausgleichsberechtigten ehemaligen Ehegatten oder des ehemaligen eingetragenen Lebenspartners besteht kein Anspruch auf Leistungen der Kasse.

§ 42b Übergangsbestimmung

§ 31 in der Fassung vom 1.7.2017 findet in Ansehung der Bestimmungen zu den Schlussüberschussanteilen und dem Schlussüberschussanteilsfonds keine Anwendung für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2017 geendet haben.

§ 43 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher geltende Satzung der BASF Pensionskasse außer Kraft.

Es sind in Kraft getreten:

die Änderung des § 10 am 01. Juli 1999.

die Änderung des § 3 am 01. August 2000.

Änderungen der §§ 12, 29 und 31 am 01. Januar 2002.

Änderungen der §§ 10, 11 und 16 am 01. Februar 2002.

die Änderung des § 12 am 01. Juli 2002.

die Änderung des § 29 am 01. Januar 2003.

Änderungen der §§ 1, 4, 9, 10, 11, 14, 14a, 16, 18, 25, 27, 29, 31, 32, 34a, 36, 38 am 01. Juli 2004.

Änderungen der §§ 10 und 38 am 01. Januar 2005.

Änderungen der §§ 10, 11 und 17 am 01. Januar 2005.

Änderungen der §§ 10, 11, 14, 14a, 18, 25, 27, 31, 36 und 38 am 01. Januar 2006.

die Änderung des § 21 zum Beginn der Amtsdauer der nächsten gewählten Vertreterversammlung
(Anmerkung: 03. Juli 2007)

Änderungen der §§ 1, 10, 14, 14a, 18, 25, 27, 31, 34, 34a (entfallen), 36 und 38 am 20. Dezember 2007.

Änderungen der §§ 2, 10, 14, 14a, 31 und 42 am 01. September 2008.

Änderungen der §§ 4, 11, 14a, 38, 41, 42a und 43 am 01. September 2009.

Änderungen der §§ 19, 27 und 38 sowie die Ergänzung des § 5a in der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung am 07. Dezember 2010.

Änderungen der §§ 3 und 4 der Wahlordnung am Tage nach der nächsten konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung. (Anmerkung: 17. Juni 2011)

Änderungen der §§ 1, 3, 4, 8, 10, 13, 14, 14a, 15, 16, 18, 27, 31, 32, 34, 36, 38, 42b sowie die Änderung des § 7 in der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung am 01. Juli 2017.

Änderungen der §§ 14a, 15, 31 und 36a am 01. Juli 2019.

Änderungen der §§ 3, 10, 11, 14, 14a, 18, 27, 29, 31, 36, 38 und 42b am 01. Juli 2021.

Änderungen der §§ 22 und 25 am 29. Juni 2022.

Genehmigt von der BASF SE

Ludwigshafen, den 29.06.2022

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 05.08.2022, Geschäftszeichen: VA 12-I 5002-2114-2022/0001.

Wahlordnung

1. Abschnitt

Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung (Mitgliedervertreter)

§ 1 Wahltag

Der Vorstand legt den Kalendertag innerhalb des letzten Vierteljahres der Amtsdauer der Vertreterversammlung fest, bis zu dem eine Stimmabgabe erfolgt sein muss (Wahltag).

§ 2 Wahlkreise

Die Wahl wird in zwei Wahlkreisen durchgeführt:

Im Wahlkreis I wählen die ordentlichen Mitglieder, die Mitarbeiter der BASF SE (Trägerunternehmen) sind, einschließlich in das Ausland entsandter Mitarbeiter des Trägerunternehmens; im Wahlkreis II wählen die ordentlichen Mitglieder, die Mitarbeiter von BASF-Gruppengesellschaften und mit dem Trägerunternehmen wirtschaftlich verbundener Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sind sowie von diesen Unternehmen in das Ausland entsandte Mitarbeiter.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind im jeweiligen Wahlkreis die ordentlichen Mitglieder, die der Kasse am Wahltag mindestens sechs Monate angehören. Das Wahlrecht kann nur von denjenigen ausgeübt werden, die in die Wählerliste (§ 11) eingetragen sind.
- (2) Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder, die der Kasse am Wahltag mindestens sechs Monate angehören, das 18. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Beschäftigungsort in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 4 Wahlvorstand

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand, den die Vertreterversammlung bestimmt. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder des Wahlvorstands haben jeweils ein Ersatzmitglied. Der Wahlvorstand kann ordentliche Mitglieder als Wahlhelfer heranziehen.
- (2) Beschlüsse fasst der Wahlvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 5 Vertretung der Wahlkreise in der Vertreterversammlung

- (1) Die Anzahl der Vertreter jedes Wahlkreises in der Vertreterversammlung richtet sich nach der Zahl seiner wahlberechtigten Mitglieder (§ 3 Absatz 1). Die Anzahl der Vertreter je Wahlkreis wird vom Wahlvorstand nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) ermittelt.
- (2) Jeder Wahlkreis muss in der Vertreterversammlung vertreten sein, wenn von seinen wahlberechtigten Mitgliedern mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird. Wird die nach Absatz 1 ermittelte Zahl von Vertretern durch die Wahl nicht erreicht, fallen die Sitze dem anderen Wahlkreis zu.

§ 6 Wahlausschreiben

- (1) Spätestens drei Monate vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Das Wahlausschreiben muss folgendes enthalten:
 1. die Ankündigung der Wahl als Briefwahl und die Aufforderung, hierfür Wahlvorschläge (§ 7) einzureichen,
 2. die Beschreibung der Wahlkreise und die Verteilung der Vertreter auf die Wahlkreise,
 3. den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge beim Wahlvorstand vorliegen müssen und den Hinweis, dass danach eingehende Vorschläge ungültig sind,
 4. alle Angaben, deren Kenntnis für die Einreichung gültiger Wahlvorschläge notwendig ist,
 5. die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit,
 6. den Zeitpunkt, bis zu dem beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Wählerliste eingelegt werden kann,
 7. die Stellen, an denen Wahlordnungen, Wählerlisten und Vorschlagslisten ausliegen bzw. ausgelegt werden,
 8. die Uhrzeit, bis zu der am Wahltag die Wahlbriefe beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen, und den Hinweis, dass danach eingehende Wahlbriefe ungültig sind,
 9. die Stellen, die Auskunft über die Wahl erteilen,
 10. Ort und Datum des Wahlausschreibens, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die das Wahlausschreiben unterzeichnet haben.
- (3) Über die Art der Bekanntmachung des Wahlausschreibens entscheidet der Wahlvorstand.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind auf einer Vorschlagsliste binnen vier Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.
- (2) Zur Wahl werden nur Vorschlagslisten zugelassen, die mindestens 15 Bewerber fortlaufend nummeriert enthalten. In den Listen sind die Vorgeschlagenen mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer in der Kasse und Firmenzugehörigkeit aufzuführen. Zugleich soll für die Liste ein Kennwort angegeben werden.
- (3) Jede Vorschlagsliste muss von mindestens 200 wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Dabei sind die Namen und Vornamen der vorschlagenden Mitglieder und deren Mitgliedsnummer in der Kasse oder ihr Geburtsdatum anzugeben. Die Vorschlagenden müssen die Vorschlagslisten eigenhändig bei ihren Personalien unterzeichnen.
- (4) Jedes wählbare Mitglied darf nur auf einer Liste vorgeschlagen werden. Jedes wahlberechtigte Mitglied darf nur eine Vorschlagsliste unterstützen. Unterschreibt ein wahlberechtigtes Mitglied mehrere Vorschlagslisten, ist seine Unterschrift auf allen Listen ungültig.
- (5) Der Vorschlagsliste ist für jeden Bewerber dessen schriftliche Zustimmung zu seiner Aufnahme in die Liste beizufügen. Die Zustimmungserklärung des Bewerbers gilt gleichzeitig als Annahmeerklärung für eine etwaige Wahl. Hat ein Bewerber seine Zustimmung für mehrere Listen erklärt, wird seine Zustimmung für die Liste aufrechterhalten, die er auf Aufforderung des Wahlvorstands binnen drei Tagen bezeichnet.
- (6) Soweit Mitgliedervertreter vorübergehend zu vertreten sind, werden ihre Plätze durch den nächsten auf der jeweiligen Liste benannten Bewerber (Ersatzmitglied) besetzt. Dies gilt entsprechend, wenn Mitgliedervertreter dauerhaft aus der Vertreterversammlung ausscheiden. Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedervertreters ist bei einer erschöpften Vorschlagsliste der nachrückende Mitgliedervertreter derjenigen Vorschlagsliste zu entnehmen, auf die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl der nächste Sitz entfallen würde.

§ 8 Listenvertreter

- (1) Sofern kein anderer Unterzeichner der Vorschlagsliste ausdrücklich als Listenvertreter bezeichnet ist, wird derjenige als Listenvertreter angesehen, der die Liste an erster Stelle unterzeichnet hat.
- (2) Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes entgegenzunehmen sowie gegenüber dem Wahlvorstand die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 9 Listenzusammenlegung

- (1) In einem Wahlkreis können mehrere Vorschlagslisten nach § 7 zusammengelegt werden. Die Erklärung hierüber kann von den Listenvertretern der Listen, die zusammengelegt werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muss spätestens bis zu dem gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 im Wahlausschreiben bezeichneten Zeitpunkt abgegeben und kann gegebenenfalls bis zu diesem Zeitpunkt von einem Listenvertreter widerrufen werden. Die zusammengelegte Liste ist in der Fassung, die sich durch die Zusammenlegung ergibt, neben den Einzellisten bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt unter Angabe eines Listenvertreters beim Wahlvorstand einzureichen. Sie tritt für die Wahl als Vorschlagsliste an die Stelle ihrer Einzellisten.
- (2) Bei der Erklärung über das Zusammenlegen von Listen kann auf das Widerrufsrecht verzichtet werden. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn die zusammengelegte Liste mindestens 15 Bewerber enthält und von mindestens 200 wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet ist. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 2 bis 5 entsprechend.
- (3) Soweit Mitgliedervertreter aus einer zusammengelegten Liste vorübergehend zu vertreten sind oder aus der Vertreterversammlung ausscheiden, sind ihre Plätze aus der jeweiligen vor der Zusammenlegung bestehenden Einzelliste zu besetzen. Soweit eine Liste erschöpft ist, ist das Ersatzmitglied oder der nachrückende Vertreter unter Beachtung der bei der Zusammenlegung der Listen zugrunde gelegten Mehrheitsverhältnisse von dem Listenvertreter zu benennen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach ihrem Eingang vom Wahlvorstand darauf überprüft, ob sie die Anforderungen der Wahlordnung erfüllen. Weist eine Vorschlagsliste Mängel auf, erteilt der Wahlvorstand dem Listenvertreter einen entsprechenden Hinweis. Der Mangel kann binnen einer Woche nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen behoben werden.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich nach Ablauf dieser Frist über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Vorschläge. Über die Reihenfolge, in der die zugelassenen Listen auf dem Stimmzettel aufgeführt werden, entscheidet das Los.

§ 11 Wählerlisten

- (1) Der Wahlvorstand hat rechtzeitig eine Liste der wahlberechtigten Mitglieder für jeden Wahlkreis aufzustellen (Wählerliste).
- (2) In den Wählerlisten sind die Wahlberechtigten mindestens mit Namen und Vornamen in alphabetischer Reihenfolge sowie mit ihrer Mitgliedsnummer aufzuführen.
- (3) Die Wählerlisten sind vom Tag des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Ablauf des Wahltages auszuliegen. Der Wahlvorstand entscheidet darüber, wo die Wählerlisten eingesehen werden können.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten können mit Wirkung für die Wahl der Vertreterversammlung nur bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden. Über Einsprüche hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Im Übrigen kann die Wählerliste auch nach Ablauf der Einspruchsfrist bei offenbaren Unrichtigkeiten berichtigt werden.

§ 12 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in freier und geheimer Briefwahl gewählt.
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann seine Stimme nur für eine Vorschlagsliste abgeben.
- (3) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) ermittelt. Stehen bei gleicher Höchstzahl mehrerer Vorschlagslisten für die Zuordnung nicht genügend Sitze zur Verfügung, so entscheidet das Los.
- (4) Wird für einen Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die Kandidaten in der Reihenfolge als gewählt, in der sie in der Vorschlagsliste aufgeführt sind. Eine Wahlhandlung entfällt.

§ 13 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand sorgt dafür, dass jedem wahlberechtigten Mitglied rechtzeitig ein Stimmzettel und Wahlumschlag sowie ein Freiumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes und dem Absender des Mitglieds (Name, Mitgliedsnummer) zugehen.
- (2) Der Stimmzettel enthält untereinander aufgeführt unter Angabe ihres Kennwortes die einzelnen Vorschlagslisten in der vom Wahlvorstand festgelegten Reihenfolge.
- (3) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählte Vorschlagsliste auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen.
- (4) Stimmzettel, aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.
- (5) Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief bis zu der gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 8 im Wahlausschreiben bezeichneten Uhrzeit am Wahltag bei dem Wahlvorstand eingeht.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach dem Wahltag öffnet der Wahlvorstand die gültigen Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die für den jeweiligen Wahlkreis bestimmte Wahlurne.
- (2) Die in der Urne befindlichen Stimmzettel werden öffentlich durch den Wahlvorstand ausgezählt. Dabei prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (3) Der Wahlvorstand hat in einer Niederschrift für jeden Wahlkreis gesondert festzustellen:
 1. die Zahl der eingegangenen Wahlumschläge,
 2. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
 3. die auf jede Vorschlagsliste entfallende Stimmenzahl,
 4. die für jede Vorschlagsliste ermittelten Höchstzahlen,
 5. die Verteilung der Höchstzahlen auf die Vorschlagslisten,
 6. die Namen der gewählten Bewerber,
 7. besondere Vorkommnisse während der Wahl.
- (4) Wurde nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, sind lediglich die Namen der darin aufgeführten Mitgliedervertreter in die Niederschrift aufzunehmen. Dies ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass nach § 12 Absatz 4 eine Wahlhandlung nicht erforderlich war.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Der Wahlvorstand hat das Wahlergebnis unverzüglich in gleicher Weise bekanntzugeben wie das Wahlausschreiben. Er entscheidet über die Art der Benachrichtigung der gewählten Mitgliedervertreter der Vertreterversammlung.

§ 15 Konstituierung der Vertreterversammlung

- (1) Der Wahlvorstand beruft die Vertreterversammlung spätestens einen Monat nach Feststellung des Wahlergebnisses zu ihrer ersten ordentlichen Sitzung ein.
- (2) In der ersten ordentlichen Sitzung wählt die Vertreterversammlung zunächst ihren Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter und dann die von ihr zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates.

2. Abschnitt

Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters

§ 16 Leitung der Wahl

- (1) Die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Wahlvorstandes.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (3) Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedervertretern beantragt wird.

§ 17 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Vertreterversammlung müssen von jeweils mindestens 6 anwesenden Mitgliedervertretern unterzeichnet sein.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen der Vorschlagenden mit ihrer Unterschrift enthalten. Die Vorgeschlagenen sind mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer in der Kasse und Firmenzugehörigkeit aufzuführen. § 7 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes prüft die eingereichten Wahlvorschläge und bestimmt die Reihenfolge, in der sie zur Abstimmung gestellt werden. Wird nur jeweils ein Wahlvorschlag eingereicht, gilt der Bewerber als gewählt. Eine Wahlhandlung entfällt.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Als Vorsitzender und sein Stellvertreter sind gewählt, wer jeweils im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitgliedervertreter oder in einem eventuell notwendigen zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedervertreter erhalten hat.
- (2) Über die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Ergebnisses ist eine Niederschrift zu erstellen. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Das Wahlergebnis ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes den Mitgliedern der Kasse und dem Trägerunternehmen bekannt zu machen.

3. Abschnitt

Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

§ 19 Leitung der Wahl

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Wahl der von der Vertreterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedervertretern beantragt wird.

§ 20 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder und deren jeweiliges Ersatzmitglied müssen nummeriert auf Vorschlagslisten eingereicht und von jeweils mindestens 6 Mitgliedervertretern unterzeichnet sein.
§§ 3 Absatz 2, 17 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Wird nur ein Wahlvorschlag mit der notwendigen Anzahl der von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats und ihrer Ersatzmitglieder eingereicht, gelten die darin aufgeführten Bewerber als gewählt. Eine Wahlhandlung entfällt.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Ersatzmitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ermittelt. Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) ermittelt.
- (2) Über die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Ergebnisses ist eine Niederschrift zu erstellen. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Das Wahlergebnis ist vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung den Mitgliedern der Kasse und dem Trägerunternehmen unverzüglich bekannt zu machen.

§ 22 Nachwahl

Steht für ein von der Vertreterversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, findet für den Rest der Amtszeit in der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung eine Nachwahl statt.

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

§ 1 Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung finden am Sitz der Kasse statt. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann im Einvernehmen mit dem Vorstand einen anderen Sitzungsort bestimmen.
- (2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bestimmt den Sitzungstag im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 2 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung ist von ihrem Vorsitzenden zu ihren Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Gleichzeitig und in der gleichen Weise sind auch der Aufsichtsrat und der Vorstand einzuladen und das Trägerunternehmen aufzufordern, einen Vertreter zu entsenden.
- (2) Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich zu erfolgen. Bei einer außerordentlichen Sitzung der Vertreterversammlung beträgt die Einberufungsfrist mindestens 2 Wochen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladung zur Vertreterversammlung per elektronischer Mail erfolgt.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollen möglichst bald an den Vorsitzenden der Vertreterversammlung gerichtet werden; sie können spätestens bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Die beantragten Tagesordnungspunkte sind von der Vertreterversammlung zu behandeln, wenn mindestens 10 Mitgliedervertreter sie unterstützen. Nach Eintritt in die Tagesordnung können weitere Anträge nur behandelt werden, wenn nicht mehr als 20 % der anwesenden Mitgliedervertreter widersprechen.
- (4) Mitglieder der Vertreterversammlung, die am Erscheinen gehindert sind, haben dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Für den Verhinderten ist unverzüglich ein Ersatzmitglied zu laden. Mitteilung und Neuladung sind, wenn sie fernmündlich erfolgen, schriftlich festzuhalten.

§ 3 Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er benennt den Schriftführer.
- (2) Nehmen der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter an einer Vertreterversammlung nicht teil, wird der Sitzungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Mitgliedervertreter gewählt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vom Leiter der Sitzung festzustellen.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Art der Abstimmung (z. B. Handerheben oder Zuruf) bestimmt der Leiter der Sitzung. Auf Antrag von mindestens 10 in der Sitzung anwesenden Mitgliedervertretern muss die Abstimmung geheim vorgenommen werden.
- (3) Die Vertreterversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt auf ihre nächste Sitzung vertagen.

§ 5a Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

- (1) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstands Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren unter Einhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist fassen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn der Gegenstand des Beschlusses sowie die Antwort des Mitgliedervertreeters per elektronischer Mail im elektronischen Mailsystem der BASF-Gruppengesellschaften mitgeteilt werden. Verlangen zehn Mitgliedervertreter die Beratung des Beschlussgegenstands, so hat die Beschlussfassung in einer Sitzung stattzufinden.
- (2) Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn alle Mitgliedervertreter, bzw. im Verhinderungsfalle ein Ersatzmitglied, entsprechend Absatz 1 angeschrieben wurden und mehr als die Hälfte der Mitgliedervertreter abgestimmt hat. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist vom Vorstand eine Niederschrift zu erstellen. Für den Inhalt dieser Niederschrift gilt § 7 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten der Beschlüsse

- (1) Beschlüsse, deren Vollzug der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, treten mit Beginn des auf die Genehmigung folgenden Kalendermonats in Kraft. Die Vertreterversammlung kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde einen anderen Tag des Inkrafttretens bestimmen.
- (2) Alle anderen Beschlüsse treten mit Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Kalendermonats in Kraft, wenn die Vertreterversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Anwesenheitsliste und Niederschrift

- (1) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen und vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:
Sitzungstag, Sitzungsort, Sitzungsteilnehmer, Tagesordnung, Anträge, Beschlüsse, Beginn und Ende der Sitzung.
- (3) Auf Verlangen eines Mitgliedervertreeters muss eine von ihm abgegebene Erklärung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedervertretern und Ersatzmitgliedern sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes zuzuleiten.
- (5) Wird gegen die Fassung der Niederschrift von einem Sitzungsteilnehmer binnen 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift Einspruch erhoben, so ist hierüber vom Aufsichtsrat zu beraten und zu beschließen; dem Einsprechenden ist Gelegenheit zu geben, dem Aufsichtsrat seinen Einspruch zu erläutern. Wird kein Einspruch innerhalb der Frist erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreterversammlung beschlossen werden, mit Ausnahme von Änderungen der §§ 2 und 4 bis 7, die einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen bedürfen.

BASF Pensionskasse VVaG
67056 Ludwigshafen

Stand: 31.12.2022